

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

ZWEITER JAHRESBERICHT

1. APRIL 1931 — 31. MÄRZ 1932

BASEL

10. Mai 1932

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Einleitung	5
II. Die drei Abschnitte der diesjährigen Tätigkeit	7
III. Die internationale kurzfristige Kreditlage und ihre Wirkungen	12
IV. Die Richtung der Goldbewegungen im Berichtsjahr	16
V. Das Hoover-Moratorium und die Bank	18
VI. Die Zusammenarbeit der Zentralbanken während der Berichtszeit	22
VII. Die Bank als Treuhänder und Agent:	
a) Treuhänder für die Annuitätenzahlungen der Regierungen	23
b) Treuhänder oder Agent für internationale Regierungsanleihen	28
VIII. Aktienkapital; Einlagen und Anlagen; Reingewinn	32
IX. Schlußbemerkungen	35

ANLAGEN

- I. Zentralbanken und andere Bankinstitute, denen Aktien der Bank zugeteilt worden sind.
- II. Personal — 31. März 1932.
- III. Bilanz vom 31. März 1932.
- IV. Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie Gewinnverteilung für das am 31. März 1932 beendete Geschäftsjahr.
- V. Der Treuhänder der Gläubigerregierungen für die Annuitätenzahlungen Deutschlands:
 - a) Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum vom 1. April 1931 zum 31. März 1932.
 - b) Verteilung der in Anlage Va aufgeführten Gesamtzahlungen und Guthaben auf die Gläubigerregierungen.
- VI. Der Treuhänder der Gläubigerregierungen für die Annuitätenzahlungen Ungarns.
- VII. Der Treuhänder der Gläubigerregierungen für die Annuitätenzahlungen Bulgariens.
- VIII. Fiscal-Agent der Treuhänder für die Deutsche Äußere Anleihe von 1924:
 - a) Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das siebente Anleihejahr.
 - b) Übersicht der Guthaben bei den Zahlungsagenten am 15. Oktober 1931.
- IX. Fiscal-Agent der Treuhänder für die Deutsche Äußere Anleihe von 1924 — Zwischenausweis über die Einnahmen und Ausgaben für das am 15. April 1932 endende Halbjahr.
- X. Treuhänder für die Internationale $5\frac{1}{2}\%$ Anleihe des Deutschen Reichs 1930:
 - a) Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das erste Anleihejahr.
 - b) Übersicht der Guthaben bei den Zahlungsagenten am 1. Juni 1931.
- XI. Treuhänder für die Internationale $5\frac{1}{2}\%$ Anleihe des Deutschen Reichs 1930: Zwischenübersicht der Einnahmen und Ausgaben für das am 1. Dezember 1931 endende Halbjahr.
- XII. Treuhänder für die internationale Bundesanleihe 1930 der Republik Österreich:
 - a) Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das erste Anleihejahr.
 - b) Übersicht der Guthaben bei den Zahlungsagenten am 30. Juni 1931.
- XIII. Treuhänder für die Internationale Bundesanleihe 1930 der Republik Österreich — Zwischenübersicht der Einnahmen und Ausgaben für das am 31. Dezember 1931 endende Halbjahr.
- XIV. Internationale Anleihen, für welche die Bank Treuhänder oder Fiscal-Agent der Treuhänder ist — Guthaben am 31. März 1932.
- XV. Für Sachlieferungen verfügbare Mittel und ihre Verwendung.
- XVI. (a—b) Graphische Darstellung der Herkunft und Verwendung der Aktiva und Passiva der Bank von 1930—1932.
- XVII. (a—b) Graphische Darstellung der Liquidität der Aktiva der Bank sowie der Fälligkeiten der entsprechenden Passiva von 1930—1932.

ZWEITER JAHRESBERICHT

FÜR DIE GENERALVERSAMMLUNG DER BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

in Basel, am 10. Mai 1932.

Meine Herren!

Gemäß den Bestimmungen der Statuten wird Ihnen hiermit der zweite Jahresbericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für das am 1. April 1931 begonnene und am 31. März 1932 abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt.

Das Berichtsjahr ist ein Jahr dramatischer Ereignisse auf dem gesamten Gebiet des internationalen Geld- und Kreditwesens, der monetären Stabilität sowie der öffentlichen und privaten Kapitalbewegungen gewesen. Der Verlauf dieses Jahres beispielloser weltweiter Störungen spiegelt sich wider in der Entwicklung, den Mitteln und der Geschäftstätigkeit der Bank, die durch jedes neue Ereignis aufs stärkste berührt wurden. Bei allen diesen Vorkommnissen wurde an die Bank sogleich herangetreten, eine Rolle zu spielen, was nur natürlich ist bei einem internationalen Institut, dessen statutarischer Zweck es ist, „die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern, neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte zu schaffen und als Treuhänder oder Agent bei internationalen Zahlungsgeschäften zu wirken“ und dessen „Geschäfte für eigene Rechnung nur in solchen Währungen gemacht werden dürfen, die den praktischen Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung genügen“.

Im zweiten Monat des Geschäftsjahres erforderte der Zusammenbruch der Österreichischen Credit-Anstalt mit ihren Verzweigungen in ganz Mitteleuropa sofortige Hilfe für die Österreichische Nationalbank. Im dritten Monat des Geschäftsjahres wurde das sogenannte „Hoover-Moratorium“ verkündet, das den Umfang der Geschäfte und die Bedeutung der Mittel, die der Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für internationale Zahlungsgeschäfte zwischen den Regierungen zur Verfügung standen, wesentlich änderte. In dem gleichen Monat machten die durch überstürzte Massenabziehungen kurzfristiger Kredite herbeigeführten Bankschwierigkeiten in Deutschland und der Druck auf die ungarische Währung die Organisierung einer Zentralbankenhilfe zugunsten der Reichsbank und der Ungarischen Nationalbank notwendig.

Im vierten Monat des Geschäftsjahres erklärte die Internationale Konferenz in London, daß „übermäßige Kapitalabzüge aus Deutschland“ eine akute Finanzkrise verursacht hätten, und forderte die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf, einen Ausschuß einzusetzen, um den Kreditbedarf Deutschlands zu untersuchen. Im fünften Monat richtete dieser Ausschuß „die ernste Mahnung an alle beteiligten Regierungen, in der Ergreifung der notwendigen Maßnahmen keine Zeit zu verlieren und unverzüglich eine Lage zu schaffen, die es ermöglicht, Finanztransaktionen durchzuführen, um Deutschland — und dadurch der Welt — die so dringend benötigte Hilfe zu bringen“.

Im sechsten Monat des Geschäftsjahres wurde die Welt überrascht durch den plötzlichen Sturz des Pfund Sterling, auf den fast unmittelbar die Aufhebung der Gold- bzw.

der Goldkernwährung durch sechs weitere Länder folgte. Diese Ereignisse erschütterten weiter den Rest von Vertrauen, der noch übriggeblieben war, und verursachten sofort einen Druck auf die Reserven fast aller Zentralbanken der Welt, einschließlich des Federal Reserve Systems. Die für die Zentralbanken bestehende Notwendigkeit, ihre Reserven in Anspruch zu nehmen, übte ihrerseits einen Druck auf die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich als Verwalterin eines wesentlichen Teils der Reserven vieler europäischer Notenbanken aus; die Bank konnte aber den großen Abziehungen im September gerecht werden, ohne ihren hohen Liquiditätsgrad zu verringern.

Im neunten Monat des Geschäftsjahres trat in Basel der Beratende Sonderausschuß zusammen, der von der Bank infolge der Erklärung der Deutschen Regierung einberufen worden war, „daß sie in gutem Glauben zu dem Schlusse gekommen ist, daß die Währung und das Wirtschaftsleben Deutschlands durch den teilweisen oder vollständigen Transfer des aufschiebbaren Teils der Annuitäten ernstlich in Gefahr gebracht werden könnten“. In den folgenden Monaten des Geschäftsjahres hatte das finanzielle System der Welt immer schwerere Belastungen auszuhalten, und trotz einer Reihe von Stillhalteabkommen und Währungsbeschränkungen, trotz der Rationierung der Einfuhr und der Devisen sowie anderer künstlicher Maßnahmen besserte sich die Lage Mittel- und Osteuropas und seiner Zentralbanken, die Mitglieder der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind, nicht.

Die Wirkungen, die die Unterbrechung der zwischenstaatlichen Regierungszahlungen, die Massenabziehungen kurzfristiger Kredite, der Zusammenbruch der normalen internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die Beanspruchung der Zentralbankreserven und die Notwendigkeit der Gewährung von Hilfskrediten an verschiedene europäische Zentralbanken auf die Lage und die Geschäftstätigkeit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ausübten, werden weiter unten geschildert. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß die Nützlichkeit und die Inanspruchnahme der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich als eine Zentralstelle für Information, Beratung und gemeinsame finanzielle Maßnahmen sich in der Zeit der Anspannung gesteigert haben, daß vom materiellen Standpunkt aus die Geschäfte der Bank im zweiten vollen Geschäftsjahr einen Reingewinn ergeben haben, der denjenigen des ersten Geschäftsjahres um rund 4 Millionen Schweizer Franken übersteigt, und daß sich das Institut am Ende des Berichtsjahres in einer gesunden liquiden Verfassung befindet bei einer beträchtlichen neuerlichen Erhöhung der Einlagen der Zentralbanken für eigene Rechnung auf 608 Millionen Schweizer Franken am 31. März 1932 gegenüber 464 Millionen Schweizer Franken am 31. Dezember 1931. Infolge der Unterbrechung der zwischenstaatlichen Regierungszahlungen, des Auftretens außergewöhnlicher monetärer Erscheinungen und der Notwendigkeit gegenseitiger Hilfe ist die Bank im Laufe des Jahres tatsächlich mehr und mehr ein Instrument für die Zusammenarbeit der Zentralbanken und eine Zentralstelle für deren Devisenbestände geworden. Der Rückgang der gesamten Aktiven des Institutes von 1.900 Millionen Schweizer Franken am Ende des ersten Geschäftsjahres auf 1.126 Millionen Schweizer Franken am Ende des zweiten Geschäftsjahres ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die für Rechnung der Schatzämter gehaltenen Guthaben, die aus zwischenstaatlichen Regierungszahlungen herrühren, sich um rund 600 Millionen Schweizer Franken vom 31. März 1931 bis 31. März 1932 vermindert haben.

II. DIE DREI ABSCHNITTE DER DIESJÄHRIGEN TÄTIGKEIT.

Im zweiten Jahr hat die Bank drei deutlich zu unterscheidende Abschnitte in ihrer Politik und ihrer entsprechenden Geschäftstätigkeit durchgemacht. Der erste Abschnitt endete ungefähr im Zeitpunkt des Vorschlags des „Hoover-Moratoriums“. Der zweite Abschnitt endete fast gleichzeitig mit der Entwertung des Pfund Sterling. Der dritte Abschnitt erstreckte sich über den Rest der Berichtszeit und seine Merkmale beherrschen noch immer die Grundzüge der gegenwärtigen Entwicklung.

Während des ersten Entwicklungsabschnittes konzentrierte sich die Bank auf ihre üblichen Aufgaben, nämlich auf das Halten von Zentralbankreserven, auf die Hilfe bei der Stabilisierung von Währungen, auf den Empfang und die Verteilung von Zahlungen zwischen den Regierungen, auf die Ausdehnung ihrer Geschäftsverbindungen, und namentlich war sie bemüht, dabei mitzuhelfen, die überreichliche und gefährliche internationale Ansammlung kurzfristigen Kapitals in den Kanal der längerfristigen Kredite zu leiten, für die ein fühlbares Bedürfnis vorhanden war. So wurden im Zusammenhang mit der beabsichtigten Stabilisierung der Peseta eingehende Verhandlungen mit der Bank von Spanien in Madrid und Basel geführt, und ein Kredit von £ 3.000.000 wurde der Bank von Spanien in Verbindung mit den vorbereitenden Stabilisierungsplänen von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gewährt. Infolge plötzlicher innerpolitischer Änderungen und äußerer wirtschaftlicher Ereignisse wurde der Stabilisierungsplan nicht verwirklicht, und der Kredit wurde nicht erneuert, nachdem der Zweck, für welchen er gewährt worden war, nicht erfüllt werden konnte. In ähnlicher Weise wurde die Fühlungnahme mit der Bank von Portugal und der Jugoslawischen Nationalbank aufrechterhalten. Als die letztgenannte Bank ihre Währung stabilisierte, wurde sie Aktionär unseres zentralen Institutes. Ferner dehnte die Bank im allgemeinen ihre Verbindungen aus und ließ auch die Nationalbanken von Norwegen und von Albanien als Aktionäre zu. Wesentlicher Nachdruck bei der Tätigkeit der Bank während des ersten der drei Abschnitte wurde jedoch auf die Notwendigkeit gelegt, den Umfang der kurzfristigen Kredite auf den internationalen Märkten im Interesse der Verringerung drohender Gefahr zu vermindern und in beständigeres Kapital umzuwandeln. Mit Rücksicht auf die Natur der eigenen Mittel der Bank und auf die besondere Notwendigkeit, als Zentralstelle für Notenbankreserven eine hohe Liquidität aufrechtzuerhalten, bestanden ganz bestimmte Beschränkungen in bezug auf die Höhe der der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich selbst für direkte langfristige Anlagen zur Verfügung stehenden Gelder. Trotzdem haben Ausschüsse des Verwaltungsrats die Möglichkeiten der Gewährung mittelfristiger Kredite in mäßigen Grenzen seitens der Bank geprüft, in erster Linie um andere in dieser Richtung zu ermutigen; ferner wurden sorgfältige Untersuchungen hinsichtlich der Möglichkeit oder Erwünschbarkeit der Schaffung einer internationalen Organisation außerhalb der Bank für die Anspornung und Gewährung langfristiger Anleihen angestellt. Die Bank beteiligte sich, um ein Beispiel zu geben, an der Zeichnung langfristiger Schuldverschreibungen, die von zwei durch private internationale Bankgruppen gegründeten internationalen Hypothekenbanken, nämlich der Internationalen Bodenkreditbank in Basel und der Internationalen Crediet Compagnie in Amsterdam, ausgegeben worden waren. Die Ereignisse wechselten zu rasch, und der Wiederhall auf die Vorschläge zur Konsolidierung erfolgte

zu langsam, um die gefährlichen Folgen der übermäßigen Anhäufung kurzfristiger Kredite abzuwenden, und es war gerade diese Anhäufung, die die Bank veranlaßte, rasch in den zweiten Abschnitt ihrer Tätigkeit einzutreten; dieser Abschnitt änderte eine Zeitlang den Gang ihrer Entwicklung und den Charakter ihrer unmittelbaren Ziele.

Gewaltige Abzüge kurzfristiger Kredite aus Mitteleuropa und Deutschland — die durch die in Präsident Hoovers Vorschlag enthaltene Warnung eher zu- als abnahmen — verursachten einen starken Druck auf die Zentralbanken in den betroffenen Ländern. Diese hatten in wenigen Tagen oder Wochen große Devisenbeträge aufzubringen, die ihren Märkten im Laufe einer längeren Periode nach und nach zugeflossen und die teilweise verwandt worden waren, als ob sie unbegrenzt dort verbleiben oder ergänzt werden würden. Die sich daraus ergebende Störung drückte auch auf die Devisenkurse und beschwor die Gefahr einer unmittelbaren ersten Verwirrung des internationalen Kredit-systems herauf.

Notmaßnahmen waren dringend erforderlich, um die Zentralbanken instandzusetzen, den Abziehungen zu begegnen und Schuldnern wie Gläubigern eine Atempause zu geben, in der Maßnahmen getroffen werden konnten, um den Stoß auszuhalten, und zu versuchen, ihre Stellung zu festigen. In rascher Aufeinanderfolge wurde an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich herangetreten, der Ungarischen Nationalbank, der Österreichischen Nationalbank, der Reichsbank und der Jugoslawischen Nationalbank Stützungskredite und der Bank von Danzig einen vorübergehenden Kredit zu gewähren. Die Kreditersuchen wurden gerade in dem Augenblick gestellt, als infolge des Hoover-Vorschlages eine Verminderung der vorhandenen und künftigen Betriebsmittel des Institutes aus den zwischenstaatlichen Regierungszahlungen zu erwarten war. Um die Möglichkeiten ihrer tatsächlichen Hilfe zu erweitern, organisierte die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in enger Zusammenarbeit mit den Zentralbanken Zentralbankensyndikate, die Mittel zu der gemeinsamen konstruktiven Sache beisteuerten. So beteiligten sich außer der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich drei Zentralbanken im Betrage von je 25.000.000 Dollar an dem Kredit in Höhe von 100.000.000 Dollar an die Reichsbank, und zwölf Zentralbanken außer der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich an den Krediten in Höhe von annähernd 26.000.000 Dollar an die Ungarische Nationalbank. Weitere Einzelheiten über diesen zweiten Abschnitt der Berichtszeit, nämlich über die Gewährung von Stützungskrediten, werden weiter unten im Zusammenhang mit einer Übersicht über die kurzfristige Kreditlage und ihre Wirkungen gegeben. Diese Kredite wurden zu keiner Zeit als Heilmittel betrachtet, sondern lediglich als Erleichterungen, um eine Möglichkeit für zu ergreifende Korrektiv- oder Verteidigungsmaßnahmen zu schaffen. Ob indessen ohne diese Kredite und ohne die Gelegenheit zu schleuniger Beratung und gemeinsamer Aktion der Zentralbanken, die das Bestehen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich bot, die schwere Kreditkrise nicht noch katastrophaler geworden wäre und nicht eine noch schnellere und noch ausgedehntere Immobilisierung der großen Gläubiger- und Schuldnermärkte eingetreten wäre, ist eine Frage der Auffassung.

Die Verzögerung in der Ergreifung energischer Maßnahmen und die Verschlechterung der weltwirtschaftlichen Lage hatten zur Folge, daß sich die kurzfristig gewährten Kredite durch wiederholte Erneuerungen in längerfristige umwandelten. Am Ende des

Geschäftsjahres war nur der Kredit an die Bank von Danzig vollständig und rechtzeitig zurückgezahlt. Die übrigen Kredite liefen noch, obwohl in drei Fällen Rückzahlungen von 10 bis 20% erfolgt waren. So hat während des zweiten Abschnitts der Berichtszeit die Macht der Verhältnisse die Tätigkeit der Bank teilweise in die eines Geldgebers während einer allgemeinen wirtschaftlichen Depression verwandelt, anstatt die normalere Aufgabe zu erfüllen, als stabilisierendes Organ zu wirken bei monetären Schwankungen, die sich aus saisonmäßigen Bewegungen oder aus einer vorübergehenden, örtlichen Schwierigkeit ergeben.

Außerdem wurde die Bank während des zweiten Abschnittes in Verbindung mit der Gewährung von Stützungskrediten an die Zentralbanken und den Ursachen, die zu diesen führten, aufgefordert, gewisse außergewöhnliche Aufgaben zu erfüllen, die im Zusammenhang mit internationalen Abkommen und Stillhaltevereinbarungen stehen, wie die Einberufung des von der Londoner Konferenz vom Juli 1931 empfohlenen Ausschusses nach Basel und die im Stillhalteabkommen zwischen ausländischen Gläubigern und deutschen Bankschuldnern vom August 1931 vorgesehene Ernennung des Schiedsausschusses. Diese außergewöhnlichen Aufgaben im Zusammenhang mit internationalen Konferenzen und internationalen Zahlungsgeschäften zwischen privaten Schuldnern und Gläubigern wiederholten sich während des dritten Abschnittes der Berichtszeit. Sie werden zweckmäßigerweise weiter unten in Verbindung mit der allgemeinen Frage der übermäßigen kurzfristigen Kredite näher besprochen.

Der dritte Abschnitt in der Entwicklung des Geschäftsjahres begann mit dem Sturz des Pfund Sterling, als sich erwiesen hatte, daß Kreditergabe allein unzureichend war, um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überbrücken und Währungen gegen die heftige Strömung der Kapitalabzüge und der Kapitalflucht aufrechtzuerhalten, Vorgänge, die zurückzuführen waren auf die allgemeinere Erkenntnis des mangelnden Gleichgewichts der internationalen Zahlungsbilanz, eine zunehmende geschäftliche Depression und eine Vertrauenskrise von nahezu panikartigem Ausmaß. Die Grundursachen für die Verhältnisse und die möglichen Gegenmittel lagen weit tiefer im Wirtschaftssystem begründet, als daß ihnen lediglich durch sofortige monetäre Maßnahmen oder normale Kreditmethoden hätte begegnet werden können. In der Erkenntnis der Demoralisierung, die sich herausgebildet hatte, und der Unzweckmäßigkeit weiterer kurzfristiger Kreditgewährungen hat sich die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich genötigt gesehen, neue Kreditbegehren abzulehnen, die infolge des Pfundsturzes von mehreren Zentralbanken an sie gerichtet wurden; sie hat somit die Politik aufgegeben, ein neuer wesentlicher Kreditgeber für verschiedene Zentralbanken zu sein. Dieser Wechsel in ihrer Politik, der vom Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Möglichkeiten und auch vom rein materiellen Standpunkt aus gerechtfertigt war, war natürlich, weil neben der einengenden Wirkung des Hoover-Moratoriums auf die von den Regierungen herrührenden Betriebsmittel der Bank der Sturz des Pfundes im September 1931 in der Richtung einer Verminderung der laufenden Mittel der Bank wirkte, welche ihrer Herkunft nach Zentralbankreserven darstellten. Im Monat September 1931 fiel die Bilanzsumme der Bank plötzlich um 331 Millionen Schweizer Franken und spiegelte so den Druck auf die Zentralbankreserven wider, der fast unmittelbar aus der Bestürzung der gesamten Finanzwelt über den Sturz des Pfundes an einem Wochenende herrührte. Die unmittelbaren Folgen auf dem Gebiet

des Währungswesens traten mit beispielloser Schnelligkeit ein; auf der einen Seite in Form einer vorübergehenden Abkehr verschiedener Zentralbanken vom Gold-exchange-Standard, auf der anderen Seite in Form einer Umwandlung von Devisen in effektives Gold seitens mehrerer Notenbanken. Diese Notenbanken hatten eine Zeitlang bedeutende Devisenvorräte gehalten, die jedoch nicht in die Notendeckung eingerechnet wurden. In beiden Fällen war der sich daraus ergebende Druck auf die Wechselkurse sehr stark und veranlaßte die beteiligten Zentralbanken, in großem Maße ihre Einlagen bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich abzuziehen. Außerdem wurde der Umfang dieser Einlagen während des Restes der Berichtszeit durch die geänderte Lage hinsichtlich des Pfundes und der skandinavischen Währungen ungünstig beeinflusst, weil die Bestimmungen des Artikels 21 der Statuten vorschreiben, daß die Geschäfte der Bank für eigene Rechnung nur in solchen Währungen gemacht werden dürfen, die den praktischen Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung genügen. Infolgedessen gingen die Guthaben der Zentralbanken im Jahre 1931 von dem höchsten Stande von 870.000.000 Schweizer Franken am 31. August 1931 auf den niedrigen Stand von 464.000.000 Schweizer Franken am 31. Dezember 1931 zurück. Am Ende des Geschäftsjahres waren sie wieder etwas gestiegen, nämlich auf 608.000.000 Schweizer Franken, blieben jedoch noch immer weit unter dem höchsten Stand und, was noch wichtiger ist, stellten zum Teil größere Einlagen von wenigen Zentralbanken dar, anstatt sich wie bisher weitgehend und gleichmäßiger auf alle Zentralbanken, mit denen die Bank in Fühlung steht, zu verteilen.

Der dritte Abschnitt der Entwicklung der Bank während des Berichtsjahres war gekennzeichnet durch die ungeklärten Währungsverhältnisse und die Verschärfung der allgemeinen Krise. Er zerfällt in zwei Unterabschnitte. Zunächst erforderten die Ergebnisse in geschäftlicher Hinsicht ein kluges Haushalten mit den Mitteln der Bank und einen Überblick über ihre Anlagen an jedem Markt mit dem Ziel der Erreichung größtmöglicher Sicherheit, ständiger Aufrechterhaltung der Liquidität ihrer Anlagen sowie zunehmender Ansammlung ihrer Mittel bei Zentralbanken oder unter deren Garantie. Von 13 Zentralbanken haben wir die Garantie nicht nur für das Kreditrisiko an ihrem Markt erhalten, sondern auch die Garantie gegen das Risiko, das in einer Entwertung der Währung liegt. Mit Rücksicht auf die besonderen statutarischen Aufgaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken zu fördern, und mit Rücksicht darauf, daß sie nur in solchen Währungen Geschäfte machen darf, die den praktischen Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung genügen, haben diese Zentralbanken im Sinne der Zusammenarbeit ihr Einverständnis damit erklärt, daß die Anlagen der Bank in ihren Währungen und an ihren Märkten unter allen Umständen den gleichen Goldwert (innerhalb der Goldpunkte) behalten, den sie im Zeitpunkt der Anlage seitens der Bank hatten. Die Verallgemeinerung derartiger Zusicherungen würde offensichtlich eine der statutarischen Aufgaben der Bank, nämlich die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte, erleichtern. Ferner hat die Bank während des dritten Abschnittes ihre innere Einrichtung und ihre Bemühungen wiederum in den Dienst der Untersuchung monetärer Erscheinungen und Fragen gestellt, um den Zentralbanken auf Wunsch zur Verfügung stehen zu können und um als geeigneter Mittelpunkt zu dienen für Erörterungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem monetären Wiederaufbau, der nach der Weltkrise ebenso unerlässlich sein wird, wie er es nach dem Weltkriege war.

Die Ereignisse dieses zweiten Geschäftsjahres haben gezeigt, in welchem Maße unsere Währungssysteme, große wie kleine, voneinander abhängig geworden sind und wie die internationale Verbundenheit der Währungen nicht bloß eine Theorie oder wünschenswerte Entwicklung ist, sondern eine vollendete Tatsache. Die Flut der Ungewißheit und Furcht, die mehrere nationale Währungen und einige Banksysteme gefährdet hat, nahm ihren Ursprung in Österreich, griff rasch auf Ungarn und Deutschland über und ergoß sich nach Verwüstung dieser Gebiete über Großbritannien und die skandinavischen Länder, deren Währungen sie niederriß, um dann, nach den Vereinigten Staaten zurückflutend, ungewöhnliche Anforderungen an den amerikanischen Goldvorrat und das Kreditsystem zu stellen. Derart weitreichende Wirkungen — die bald auch auf Japan übergriffen — hätten nicht eintreten können, wenn nicht bereits eine wesentliche Verbundenheit des internationalen Geldwesens und der Geldbeziehungen, die politische und geographische Grenzen nicht kennt, bestanden hätte. Und diese gegenseitige Abhängigkeit ist nicht auf das Gebiet des Geldwesens beschränkt, sondern erstreckt sich auch weiterhin auf die gesamte wirtschaftliche Struktur der verschiedenen Länder. Die Indexzahlen der Produktion, der Beschäftigung, des Handels und der Rentabilität zeigen in erstaunlichem Maße die gleichen rückläufigen Tendenzen in fast allen Ländern der Welt. Alle vorhandenen Anhaltspunkte führen zu dem Schluß, daß jede Hoffnung darauf, daß ein Land der Welt abseits von den übrigen zu Wohlstand gelangen könnte, tatsächlich auf schwachen Füßen steht.

III. DIE INTERNATIONALE KURZFRISTIGE KREDITLAGE UND IHRE WIRKUNGEN.

Als die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich Ende März 1931 ihre Bücher für das erste Geschäftsjahr abschloß, zeigte die Depression, obwohl sie durch ein ungewöhnlich heftiges Fallen der Preise gekennzeichnet war, in ihren Hauptzügen noch die Tendenzen einer gewöhnlichen rückläufigen Konjunktur.

An den Kapitalmärkten bestand ein großes Angebot an kurzfristigen Geldern zu sinkenden Zinssätzen als natürliche Folge einer Verlangsamung der industriellen Investierung. Der Regierungskredit war noch nicht ernstlich geschwächt und zwischenstaatliche Kreditgewährung fand noch in erheblichem Umfang statt.

Das Anwachsen der verfügbaren kurzfristigen Gelder im Laufe des Jahres 1930 ermöglichte es den Schuldnerländern, in diesem Jahre in beträchtlichem Umfange kurzfristig zu borgen, und zwar zu Sätzen, die verhältnismäßig günstig waren. Man ist jetzt in der Lage, zu schätzen, daß sich der Gesamtbetrag der internationalen kurzfristigen Verschuldung zu Beginn des Jahres 1931 auf mehr als 50 Milliarden Schweizer Franken belaufen hat. Damals war jedoch das Ausmaß dieser Verschuldung nicht bekannt, und die kurzfristigen Gelder nahmen weiter zu, die, wenn vollständigere Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten, sehr wahrscheinlich eingeschränkt worden wären im Hinblick auf die damit verbundenen Risiken. Trotzdem begannen die Zentralbanken Klarheit darüber zu gewinnen, daß die wachsende kurzfristige Verschuldung eine Gefahr heraufbeschwor, und sie bemühten sich 1930 und in den ersten Monaten 1931 mit einigem Erfolg, ihre Devisenreserven zu verstärken. Anfang 1931 wiesen die 26 mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Geschäftsverbindung stehenden Zentralbanken außer ihren Goldbeständen Devisen im Gesamtbetrage von etwa 11 Milliarden Schweizer Franken aus, von denen 800 Millionen bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zentralisiert waren. Leider entfiel nicht ganz die Hälfte dieser Devisenbestände auf Länder, die sich kurzfristig verschuldet hatten. Zudem konnten die Privatbanken in den Schuldnerländern, die normalerweise die für Rechnung ihrer Kunden aufgenommenen Kredite zu verwenden hatten, nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der erhaltenen Devisen behalten; sie neigten in vielen Fällen dazu, kurzfristige Gelder in einer Form anzulegen, die eine Remobilisierung auch ohne die darauffolgende geschäftliche Depression nur innerhalb eines gewissen Zeitraums möglich gemacht hätte.

Die Gefahr dieser Lage erschien damals nicht so selbstverständlich wie heute. Die frühere Erfahrung schien zu zeigen, daß in gewöhnlichen Zeiten größere Kredittransferierungen nur in geringem Umfang stattfinden. Das Tempo, in dem die Geldbewegungen stattfanden, wurde mit geringen Ausnahmen in der Hauptsache bestimmt von der Möglichkeit, neue Mittel in Handel und Industrie nutzbringend anzulegen. Die Kreditbanken hielten es in der Regel für ausreichend, Barguthaben in Höhe von 10 bis 15 % ihrer Einlagen zu unterhalten, und die Zentralbanken hielten gewöhnlich eine Gold- und Devisenreserve in Höhe von 10 bis 15 % über die gesetzliche Mindestreserve hinaus. Diese Margen ließen normalerweise genügend Zeit, die notwendigen Vorkehrungen, wie Erhöhung der Diskontsätze, Beschaffung von Ersatzkrediten, Mobilisierung langfristiger Anlagen und andere Gegenmaßnahmen, zu treffen, um den Kapitalbewegungen zu begegnen. Wenn jedoch, wie in diesem Berichtsjahr, kurzfristige Gelder abgerufen werden, nicht zum Zwecke der Neuanlage in der Heimat oder anderswo, sondern

als Ergebnis des Zusammenbruchs des Vertrauens, so muß das Kreditsystem infolge der Massennachfrage nach sofortiger Auszahlung notwendigerweise an irgendeinem Punkt brechen. Das ist es, was sich als Folge der Schwierigkeiten im Bankwesen und der politischen Schwierigkeiten in dem Berichtsjahr ereignet hat.

In dem Bestreben, den Anforderungen zu begegnen, haben die Privatbanken in den Schuldnerländern nicht nur ihre eigenen Auslandsguthaben in Anspruch genommen, sondern sie waren auch bald gezwungen, ihre Zentralbank um Vorschüsse und um Rediskontierung von Wechseln, die sie in ihrem Portefeuille hatten oder beschaffen konnten, zu ersuchen. Mit den so erlangten Mitteln kauften sie Devisen am Markt oder von der Zentralbank, die auf diese Weise ihren Gold- und Devisenbesitz rasch schrumpfen sah. Es ist kein Zufall, daß trotz erhöhter Diskontsätze (in manchen Fällen über 12%) und sonstiger Kreditbeschränkungen die Rediskontierungen und Vorschüsse bei den Zentralbanken der meisten Schuldnerländer in der Zeit der Anspannung um einen Betrag stiegen, der ziemlich genau der Verringerung ihres Gold- und Devisenbestandes entsprach. Das klassische Heilmittel der Erhöhung des Diskontsatzes erwies sich als unwirksam gegenüber dem Abzug von Auslandsgeldern, weil das bewegliche Kapital Sicherheit suchte, und zwar lieber mit wenig oder gar keinem Ertrag, als mit hohen Zinssätzen, die mit Währungs- und Kreditrisiken verbunden waren. Unter diesen Umständen waren die Devisenreserven der Privatbanken und der Zentralbanken in den betroffenen Ländern unzureichend, um den ständig steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Infolgedessen wandten sich die bedrängten Banken um Hilfe an die hauptsächlich ausländischen Finanzzentren, an ausländische Notenbanken und an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Das Ausmaß der im Jahre 1931 gewährten Unterstützung ist nicht allgemein erkannt worden. Wenn man die von Zentralbanken, von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, von den hauptsächlich Kapitalzentren und von den Schatzämtern, einschließlich der dem britischen Markt vorgeschossenen Beträge, zusammenzählt, so ergibt sich eine Ziffer von annähernd 5 Milliarden Schweizer Franken oder etwa ein Zehntel des Gesamtbetrages der Anfang 1931 bestehenden kurzfristigen Verschuldung. Diese Summen, die durch die großen Beiträge der Schuldnermärkte selbst und durch die Abnahme ihrer Zentralbankreserven vervollständigt wurden, ermöglichten die Flüssigmachung von mehr als 30 Milliarden Schweizer Franken kurzfristiger Verschuldung in einem einzigen Jahre. Ein gewisser Prozentsatz davon stellte natürlich nicht eine Repatriierung, sondern Überweisungen von Geldern von einem Land ins andere dar. Von dem Saldo der noch ausstehenden kurzfristigen Kredite ist ein wesentlicher Teilbetrag infolge einschränkender Maßnahmen, auf die weiter unten Bezug genommen wird, tatsächlich als gesperrt zu betrachten. Es ist unnötig, die durch diese ungeheure Bewegung liquider Mittel angerichtete Verheerung zu unterstreichen oder sich über die aus dem Umfang der immobilisierten Summen ergebende Stockung zu verbreiten. Sie haben beide ihr Teil zu dem ständigen Sinken der Preise beigetragen und die deflationistischen Kräfte, die die Weltwirtschaft niederdrücken, verschärft. Das Bemerkenswerteste dabei ist, daß das Wirtschaftssystem imstande gewesen ist, diesen störenden Kräften standzuhalten — eine Tatsache, die für die ihm innewohnende Widerstandskraft bezeichnend ist.

In dem Bestreben, die Lage wenigstens für einige Zeit zu meistern, wurden neue, an sich ebenfalls störende Kräfte in das internationale Wirtschaftssystem eingeführt,

und zwar infolge der Ergreifung einer ganzen Reihe von Maßnahmen, die dazu führten, planmäßig weitere Auszahlungen ans Ausland aufzuhalten und die heimischen Währungen zu schützen. Hierher gehören Devisenbewirtschaftung, Stillhalteabkommen, Moratorien, Einfuhrbeschränkungen und andere außergewöhnliche Maßregeln. In einigen Fällen wurde zur zeitweiligen Aufgabe der Goldwährung mit daraus folgender Entwertung der betreffenden Währung Zuflucht genommen. Die folgende Zeittafel, in der Südamerika nicht enthalten ist, wirft ein Licht auf das Ausmaß dieser während der Berichtszeit ergriffenen Sondermaßnahmen:

- 1931 13. Juli — Deutschland schließt die Banken für zwei Tage und erläßt am 15. Juli eine Devisenordnung.
17. „ — Ungarn verordnet Devisenbeschränkungen.
17. Sept. — Erstes Deutsches Stillhalteabkommen für sechs Monate.
21. „ — Großbritannien gibt die Goldwährung auf.
22. „ — Großbritannien verordnet gewisse Beschränkungen.
28. „ — Norwegen und Schweden geben die Goldwährung auf.
28. „ — Griechenland führt Devisenbeschränkungen ein.
29. „ — Dänemark gibt formell die Goldwährung auf (nachdem es am 22. September die Goldausfuhr verboten hat).
29. „ — Der Italienische Finanzminister wird ermächtigt, Devisenbestimmungen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wird kein Gebrauch gemacht, doch werden später freiwillige Beschränkungen von der italienischen Bankenvereinigung angenommen.
3. Okt. — Die Tschechoslowakei führt Devisenbeschränkungen ein.
5. „ — Finnland „ „ „
7. „ — Jugoslawien „ „ „
8. „ — Lettland „ „ „
9. „ — Österreich „ „ „
12. „ — Finnland gibt die Goldwährung auf.
15. „ — Bulgarien führt Devisenbeschränkungen ein.
24. „ — Estland „ „ „
- November — In Norwegen werden freiwillige Devisenbeschränkungen von den Banken angenommen.
18. Nov. — Dänemark führt Devisenbeschränkungen ein.
17. Dez. — Japan gibt die Goldwährung auf (nachdem es vom 14. Dezember ab die Goldausfuhr verboten hat).
23. „ — Ungarn erklärt ein teilweises Transfermoratorium.
31. „ — Finnland hebt die vorher eingeführten Devisenbeschränkungen auf.
- 1932 20. Jan. — Österreichisches Stillhalteabkommen mit amerikanischen und britischen Banken für sechs Monate.
1. März — Zweites Deutsches Stillhalteabkommen für ein Jahr.
3. „ — Großbritannien hebt die vorher eingeführten Devisenbeschränkungen auf.
31. „ — Ungarisches Stillhalteabkommen für sechs Monate.

Wo auch immer Devisenbeschränkungen eingeführt worden sind, der Hauptzweck war immer, die Kapitalbewegungen zu überwachen und namentlich die Kapitalflucht zu verhindern. In Großbritannien war dies der einzige Zweck. In den meisten anderen Ländern haben die Beschränkungen einem anderen Zweck gedient, nämlich der Einfuhrkontrolle. Zentralbanken haben mit oder ohne Unterstützung einer Regierungsstelle Devisen für die Einfuhr „notwendiger“ Rohstoffe und Waren zugeteilt oder den den Importeuren zur Verfügung zu stellenden Devisenbetrag auf einen gewissen Prozentsatz ihres „normalen“ Bedarfs beschränkt. Die angewandten Methoden waren verschieden, in der Wirkung hat sich aber eine neue Methode des Eingriffs in die Handelsbeziehungen herausgestellt, und in vielen Fällen wurde die Durchführung der „Meistbegünstigungsklausel“ und anderer handelsvertraglicher Bestimmungen praktisch unwirksam gemacht. Einige Regierungen haben auf diese Devisenbeschränkungen mit der Einführung von Import-„Kontingenten“ geantwortet, oder sie haben versucht, „Clearing-Vereinbarungen“ zu treffen, um ihre Exporteure, die nach einem bestimmten Markt ausführen, aus denjenigen Zahlungen zu befriedigen, welche die einheimischen Importeure normalerweise an den gleichen Markt zu leisten haben.

Die Devisenbewirtschaftung mit und ohne Clearing-Abmachungen steckt den Handel in eine Art Zwangsjacke und lässt dem Spiel derjenigen Wirtschaftskräfte, Preisänderungen und anderen Faktoren, die normalerweise dahin wirken, das Gleichgewicht wiederherzustellen, wenig oder gar keinen Raum. Es ist einleuchtend, daß diese Einmischung gleich anderen Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit zwar eine vorübergehende nützliche Verteidigungswaffe liefert, die Grundprobleme aber auf die Dauer nicht löst, sondern sie im Gegenteil verschärft.

Wenn die wechselseitige Lage der internationalen Zahlungsbilanzen durch Veränderungen der Zollschränken mit tiefgehenden Wirkungen auf das Gleichgewicht der verschiedenen Länder ständig in Unordnung gebracht wird, und wenn der Kapitalstrom von einem Land zum anderen durch Hindernisse eingedämmt wird, die die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen tatsächlich unmöglich machen und die Zerstörung des allgemeinen Vertrauens mit sich bringen, dann kann das internationale monetäre System nicht richtig funktionieren. Es wird immer offensichtlicher, daß eine dauerhafte monetäre Stabilität nicht erwartet werden kann, wenn in den internationalen Beziehungen auf wirtschaftlichem Gebiet nicht eine radikale Besserung eintritt. Bei der Wiederherstellung der allgemeinen Kreditstruktur wird die Zusammenarbeit der Zentralbanken förderlich sein; aber die wirkliche Lösung der bestehenden Probleme erheischt eine entschlossene und gemeinsame Aktion der Regierungen.

IV. DIE RICHTUNG DER GOLDBEWEGUNGEN IM BERICHTSJAHR.

Abgesehen von der Veränderung in der Devisenlage der Zentralbanken, die im Zusammenhang mit der teilweisen Liquidierung kurzfristiger Verbindlichkeiten eingetreten ist, finden die monetären Ereignisse während des Berichtsjahres ebenfalls ihren Niederschlag in den Goldbewegungen. Seit Anfang 1931 können diese Bewegungen in vier verschiedene Perioden eingeteilt werden, die den im Laufe dieser ereignisreichen Monate aufeinanderfolgenden wechselnden internationalen finanziellen Abschnitten entsprechen.

1. Von Anfang 1931 bis zum Mai wurde der Goldstrom hauptsächlich von gewöhnlichen saisonmäßigen Bewegungen beeinflusst; die Verteilung von neugewonnenem Gold führte zu einer Vermehrung der Goldbestände einer Reihe von Zentralbanken (einschließlich derjenigen von Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Japan und der Vereinigten Staaten). Zwei oder drei der Zentralbanken jedoch verloren Gold, um ihren Auslandsverpflichtungen nachzukommen.

2. Vom Mai bis September, als die Liquiditätskrise ihren Höhepunkt erreichte, nahmen die Zentralbanken einer Reihe von Ländern, die Schuldner kurzfristiger Gelder waren (Deutschland, England, Japan, Schweden und Ungarn), ihre Goldreserven in erheblichem Maße in Anspruch, um den Verpflichtungen ihrer Märkte nachzukommen. Seit diesen schweren Verlusten haben es die meisten europäischen Zentralbanken vermieden, ihre Goldbestände weiterhin zu verringern. In Europa zeigt allein der Goldbestand der Reichsbank eine weitere wesentliche Verringerung. Außerhalb Europas jedoch haben Zentralbanken wie die Bank von Japan und mehrere südamerikanische Banken weiterhin einen Teil ihrer Goldreserven in Anspruch genommen, um Auslandsverpflichtungen nachzukommen.

3. Die Entwertung des Pfundes in der zweiten Hälfte September und die Befürchtung, daß andere seither als unbedingt sicher geltende Währungen dem Beispiel folgen könnten, veranlaßten eine Reihe von Zentralbanken, ihren Devisenbesitz rasch in Gold umzuwandeln. Besonders aus den Vereinigten Staaten wurden große Mengen Gold zurückgezogen. Ende Oktober hatte sich diese Bewegung verlangsamt, aber die Zentralbanken Frankreichs, der Schweiz, Hollands und Belgiens hatten in der Zwischenzeit ihren Goldbesitz um 3.287 Millionen Schweizer Franken gegenüber Ende August vermehrt. In der gleichen Zeit wurden erhebliche Goldmengen — meist amerikanischer Herkunft — außerhalb der Zentralbanken unterhalten, ein Beweis für das wachsende Mißtrauen in Papierwährungen im allgemeinen. Wenn nicht dauernd Gold aus Südamerika und dem Fernen Osten in New York eingetroffen wäre, so würden die amerikanischen Goldbestände noch mehr abgenommen haben. Per Saldo ging der monetäre Goldbestand in den Vereinigten Staaten zwischen Ende August und Ende Oktober um 3.643 Millionen Schweizer Franken zurück (der Nettoverlust von Ende März 1931 bis Ende März 1932 betrug jedoch nur 1.601 Millionen Schweizer Franken).

4. Im Spätherbst setzten die Goldzufuhren aus Indien ein, wo ein Teil des in großen Mengen gehorteten Goldes vom Publikum verkauft wurde, teils infolge der aus einer längeren geschäftlichen Depression herrührenden Not, teils um aus der Entwertung der Rupie, die derjenigen des Pfundes gefolgt war, Nutzen zu ziehen. Bis heute ist den monetären Goldvorräten so etwa eine Milliarde Schweizer Franken zugewachsen. Dieses

Gold spielte nicht nur eine wichtige Rolle bei der Unterstützung des Londoner Marktes in einer schwierigen Zeit, sondern es scheint auch einen psychologischen Einfluß auf das Publikum gehabt zu haben, indem es die Furcht vor einer „Goldknappheit“ verringerte und so zu einem Nachlassen des Hortens führte.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wurde in ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit durch diese Goldbewegungen nur in geringerem Maße berührt. In einzelnen Fällen kaufte und lieferte oder hielt sie Gold als Beauftragte einiger der kleineren Zentralbanken. In anderen Fällen übertrug sie Gold, das sie für Rechnung einer Zentralbank hielt, auf das Konto einer anderen Zentralbank. Im großen ganzen wurde das erworbene Gold jedoch entweder in die Tresore der erwerbenden Zentralbank überführt oder von dieser im Sonderdepot bei der abgebenden Zentralbank belassen. Am Ende des zweiten Geschäftsjahres war die Bank Verwahrerin von Gold für Rechnung von Zentralbanken im Betrag von nur rund 120 Millionen Schweizer Franken. In dem monatlichen Ausweis über die Aktiva und Passiva der Bank ist über dieses Gold nichts enthalten.

V. DAS HOOVER-MORATORIUM UND DIE BANK.

Am 20. Juni 1931 schlug die amerikanische Regierung durch ihren Präsidenten die Stundung aller zwischenstaatlichen Regierungsschulden für ein Jahr, beginnend am 1. Juli 1931, vor. Abgesehen von einigen Berichtigungen wurde dieser Vorschlag im wesentlichen von den verschiedenen Gläubiger- und Schuldnerländern angenommen. Volkstümlich geworden ist dieser Vorschlag unter dem Namen „Hoover-Moratorium“. Der Umfang, in dem die Durchführung des Moratoriums zu einer Einschränkung der regelmäßigen Geschäftstätigkeit der Bank geführt hat, ist häufig mißverstanden worden; tatsächlich hat die Wirkung des Moratoriums die Tätigkeit der Bank im ganzen erheblich ausgedehnt. Von der Einnahmeseite her betrachtet hat die Durchführung des Hoover-Vorschlags die Gebühr, die die Bank sonst im Zusammenhang mit der Verwaltung der zwischenstaatlichen Regierungszahlungen erhalten hätte, um rund 950.000 Schweizer Franken verringert, ein verhältnismäßig kleines Opfer, das die Bank in dem gemeinsamen Bestreben zu bringen hat, den Druck auf die durch die laufenden Überträge im Zusammenhang mit den zwischenstaatlichen Regierungsschulden schon schwer belasteten Wechselkurse zu mildern. Eine für das Geschäft der Bank mehr ins Gewicht fallende Folge war der Rückgang der beweglichen Mittel, die der Bank sonst als Verwalterin derjenigen Gelder, die von den Schuldnerländern im allgemeinen in gleichen monatlichen Beträgen gezahlt und über die im allgemeinen in halbjährlichen Zwischenräumen verfügt wurde, zur Verfügung gestanden hätten. Aber selbst wenn die Bank diese Mittel erhalten hätte, wären sie während der Zeit zwischen Empfang und Verfügung zum Teil auf den Märkten derjenigen Gläubigerländer, die auf die Zahlungen verzichteten, und zum Teil auf den Märkten der Schuldnerländer angelegt worden, die einen weit größeren Nutzen dadurch hatten, daß sie nicht gezwungen waren, diese Zahlungen überhaupt erst zu leisten. Eine weitere Wirkung auf die Mittel der Bank war die allmähliche Zurückziehung der Guthaben, die die Schatzämter der Gläubigermächte im Zeitpunkt der Einführung des Moratoriums unterhielten und die sie entweder wegen ihrer eigenen Fehlbeträge im Haushalt oder zur Finanzierung der deutschen Sachlieferungen, die vor Beginn des Hoover-Moratoriums bestellt worden waren, brauchten. Auf diese Weise waren die Mittel der Schatzämter am 31. März 1932 auf 68.000.000 Schweizer Franken zurückgegangen, gegenüber 400.000.000 Schweizer Franken am 30. Juni 1931.

Von einem größeren Gesichtspunkt aus betrachtet, ergab sich als wirkliche Folge des Moratoriums die Inanspruchnahme der Bank als geeignete Zentralstelle in der Ergreifung verhältnismäßig rascher Maßnahmen auf dem Gebiet der internationalen Finanz. Trotz des französisch-amerikanischen Übereinkommens vom Juli über den Hauptinhalt der Hoover-Vorschläge (deren Einzelheiten in abgeänderter Form in Übereinstimmung mit den anderen beteiligten Regierungen schließlich in dem Londoner Protokoll vom 11. August 1931, auf das später noch eingegangen wird, niedergelegt wurden) verschärften sich die Kredit- und Bankschwierigkeiten in Deutschland ständig und führten zu der Einberufung der internationalen Konferenz, die in der dritten Woche des Juli 1931 in London zusammentrat. Diese Konferenz erklärte u. a., daß die vertretenen Regierungen bereit seien, ihren entsprechenden Finanzinstituten zur Erwägung zu empfehlen:

„Daß der unter den Auspizien der Bank für internationalen Zahlungsausgleich der Reichsbank kürzlich gewährte Zentralbankenkredit in Höhe von einhundert Millionen Dollar bei Fälligkeit für einen Zeitraum von drei Monaten erneuert wird.“

* * *

„Die Konferenz empfiehlt, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich aufzufordern, unverzüglich einen Ausschuß einzusetzen, dessen Mitglieder von den Leitern der in Betracht kommenden Zentralbanken ernannt werden sollen, um den sofortigen weiteren Kreditbedarf Deutschlands zu untersuchen und die Möglichkeiten der Umwandlung eines Teils der kurzfristigen Kredite in langfristige zu prüfen.“

Die vorstehenden Entschlüsse wurden der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich telegraphisch und brieflich am 23. Juli 1931 mitgeteilt. Auf Grund der zweiten Entschlußung wurde daraufhin ein Ausschuß von Vertretern eingesetzt, die durch die Leiter der Zentralbanken Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Hollands, Italiens, Japans, Schwedens, der Schweiz und durch die Federal Reserve Bank of New York ernannt wurden und die am 8. August 1931 in den Geschäftsräumen der Bank in Basel zusammentraten. Der Ausschuß beendigte seinen Bericht am 18. August 1931. Dieser wurde einschließlich seiner Anlagen sofort veröffentlicht, so daß hier nur ein Teil der wichtigsten Beschlüsse zusammengefaßt zu werden braucht. Was die zusätzlichen kurzfristigen Kredite anbetrifft, so war der Ausschuß der Auffassung, daß es klar sei,

„daß, falls die von Deutschland benötigten weiteren Mittel in Form von kurzfristigen Krediten gegeben werden, Deutschland dann einer noch größeren Schwierigkeit als jetzt gegenüberstehen würde bei Abdeckung der in sechs Monaten fällig werdenden Verpflichtungen, wenn nämlich die Prolongationsfrist der zur Zeit bestehenden Kredite abläuft.“

Mit Bezug auf die langfristigen Kredite war der Ausschuß der Ansicht, daß solche Anleihen notwendig seien, erklärte aber:

„Wenn wir davon absehen, dahin zielende, in Einzelheiten gehende Vorschläge zu machen, so geschieht dies nur in der Überzeugung, daß man sich erst zu Maßnahmen, die außerhalb unseres Aufgabenkreises liegen, entschließen muß, ehe irgendwelche langfristigen deutschen Anleihen, wie gut sie auch gedeckt sein mögen, untergebracht werden können.

Wir schließen daher mit der ernststen Mahnung an alle beteiligten Regierungen, in der Ergreifung der notwendigen Maßnahmen keine Zeit zu verlieren und unverzüglich eine Lage zu schaffen, die es ermöglicht, Finanztransaktionen durchzuführen, um Deutschland und dadurch der Welt die so dringend benötigte Hilfe zu bringen.“

In seinem Bericht deutete der Ausschuß auch die Stillhalteabkommen an, die mit Bezug auf die bestehenden deutschen kurzfristigen Bankschulden vorgeschlagen worden waren. Ein Abkommen über die Aufrechterhaltung dieser Kredite in ihrer ungefähren Gesamthöhe für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. September 1931 ab gerechnet, kam gleichzeitig in Basel zwischen den Vertretern der deutschen und ausländischen Privatbanken zustande. Der Ausschuß fügte hinzu:

„Zur Bereinigung von Schwierigkeiten, welche aus der Auslegung und Durchführung dieses Vertrages entstehen können, hat sich die B. I. Z. auf Wunsch aller an dem Verträge beteiligten Parteien und im Hinblick auf ihre internationalen Aufgaben bereit erklärt, einen Ausschuß einzuberufen, der mit Vollmachten zur Behandlung derartiger Fälle ausgestattet sein wird.“

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hat zu Mitgliedern des Schiedsausschusses ernannt: die Herren Marcus Wallenberg (Vorsitzender), T. H. McKittrick Jr. und Franz Urbig. Als das Stillhalteabkommen bestimmungsgemäß am 28. Februar 1932 ablief und für ein weiteres Jahr erneuert wurde, wurde der gleiche Schiedsausschuß wieder ernannt, erweitert durch die Herren Carl Trygger, G. Tyser und Robert Pferdengies als stellvertretende Mitglieder.

Der Bericht des auf Empfehlung der Londoner Konferenz ernannten Ausschusses wurde von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet, nämlich von den Herren Albert H. Wiggin (Vorsitzender), Alberto Beneduce, R. G. Bindschedler, E. Francqui, P. Hofstede de Groot, Walter T. Layton, C. Melchior, E. Moreau, O. Rydbeck und T. Tanaka.

Teilweise infolge der ernsten Empfehlungen des Ausschusses, daß die Regierungen sich bezüglich der für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Unterstützung Deutschlands erforderlichen Maßnahmen einigen sollten, folgte eine Reihe diplomatischer Verhandlungen und persönlicher Besprechungen zwischen den Leitern der Regierungen, die schließlich zu dem Entschluß der Deutschen Regierung führten, gemäß Ziffer 119 des Neuen Plans (Young-Plan) bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich den Antrag auf Einberufung des durch den Plan vorgesehenen und in Artikel 45 der Bankstatuten erwähnten Beratenden Sonderausschusses zu stellen. Am 19. November 1931 übermittelte der Reichsminister der Finanzen „namens der Deutschen Regierung“ dem Präsidenten der Bank ein Memorandum, in dem der formelle Antrag auf Einberufung des Ausschusses gestellt und in dem u. a. erklärt wurde:

„Nach dem Neuen Plane ist für diesen Antrag die Erklärung der Deutschen Regierung erforderlich, daß ‚sie in gutem Glauben zu dem Schlusse gekommen ist, daß die Währung und das Wirtschaftsleben Deutschlands durch den teilweisen oder vollständigen Transfer des aufschiebbaren Teiles der Annuitäten ernstlich in Gefahr gebracht werden könnten‘. Indem die Deutsche Regierung diese Erklärung abgibt, muß sie zum Ausdruck bringen, daß eine solche Erklärung der gegenwärtigen Sachlage nicht gerecht wird. Seit der Aufstellung des Neuen Planes ist die wirtschaftliche und finanzielle Lage in der Welt, insbesondere in Deutschland, durch eine Krise ohnegleichen von Grund auf geändert worden.“

Nach Empfang dieser Erklärung stellte der Verwaltungsrat der Bank sofort den Antrag auf Ernennung der sieben ordentlichen Mitglieder des Ausschusses in der in dem Neuen Plan vorgesehenen Weise, nämlich durch die Präsidenten (Gouverneure) der Reichsbank, der Bank von Frankreich, der Bank von England, der Belgischen Nationalbank, der Bank von Italien, der Bank von Japan und der Federal Reserve Bank of New York. Die Präsidenten (Gouverneure) ernannten dementsprechend die Herren Carl Melchior, Charles Rist, Walter T. Layton, E. Francqui, Alberto Beneduce, D. Nohara und Walter W. Stewart. Die ordentlichen Mitglieder traten in den Räumen der Bank in Basel am 7. Dezember 1931 zusammen. Nachdem sie vier weitere Mitglieder, wie im Neuen Plan vorgesehen, zugewählt und nachdem sie Professor Alberto Beneduce zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt hatten, begannen sie ihre Untersuchungen, die am 23. Dezember 1931 beendet wurden. Die vier hinzugewählten Mitglieder waren die Herren Rudolf G. Bindschedler, H. Colijn, G. Diouritch und O. Rydbeck. Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses wurden in einem einstimmigen Bericht vom 23. Dezember 1931 niedergelegt, der in vier Sprachen veröffentlicht und verteilt wurde. Die wichtigsten Schlußfolgerungen, die in Kapitel IV des Berichts enthalten sind, lauten wie folgt:

„Aus den in den vorhergehenden Kapiteln dargelegten Tatsachen geht klar hervor, daß Deutschland berechtigt wäre — gemäß seinen Rechten unter dem Young-Plan — zu erklären, daß es trotz der Maßnahmen, die es im Hinblick auf die Stabilität seiner Währung unternommen hat, nicht in der Lage sein wird, in dem im nächsten Juli beginnenden Jahr den geschützten Teil der Annuität zu transferieren.“

„Der Ausschuß glaubt indessen, daß er seine Aufgabe nicht voll erfüllt und das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt hätte, wenn er nicht die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die beispiellose Schwere der Krise lenkte, deren Ausmaß unzweifelhaft die ‚verhältnismäßig kurze Depression‘ übersteigt, welche der Young-Plan ins Auge faßt und für die er die ‚Schutzmaßnahmen‘ vorsieht.“

„Der Young-Plan mit seiner steigenden Annuitätenreihe ging von einer ständigen Ausdehnung des Welthandels aus, nicht nur dem Volumen, sondern dem Wert nach, innerhalb deren die von Deutschland zu zahlenden Annuitäten ein Faktor von abnehmender Bedeutung werden würden. Tatsächlich ist das Gegenteil eingetreten. Seit dem Inkrafttreten des Young-Plans ist nicht nur der Welthandel dem Volumen nach zusammengeschrumpft, sondern das während der letzten zwei Jahre eingetretene ganz außerordentliche Fallen der Goldpreise hat die tatsächlichen Lasten nicht nur der deutschen Annuitäten, sondern aller in Gold festgesetzten Zahlungen stark erhöht.“

„Unter diesen Umständen erheischt das deutsche Problem, das in weitem Maße die Ursache für die steigende finanzielle Lähmung der Welt ist, ein gemeinsames Handeln, das nur von den Regierungen ausgehen kann.“

* * *

„In diesem Zusammenhange scheinen uns gewisse Betrachtungen von größter Wichtigkeit zu sein.“

„Die erste ist, daß Transferierungen von einem Land in ein anderes in einem Umfang, der die Zahlungsbilanz erschüttern kann, das augenblickliche Chaos nur verschärfen können.“

* * *

„Die Anpassung aller zwischenstaatlichen Schulden (Reparationen und anderer Kriegsschulden) an die gegenwärtige zerrüttete Lage der Welt, die, wenn neues Unheil verhindert werden soll, ohne Verzug stattfinden muß, ist der einzige Schritt von Dauer, der geeignet wäre, das Vertrauen wiederherzustellen, das die sicherste Grundlage wirtschaftlicher Stabilität und wahren Friedens ist.“

* * *

„Wir richten an die Regierungen, auf denen die Verantwortung zum Handeln ruht, den Appell, ohne Verzug zu Entscheidungen zu kommen, um eine Besserung der Krise herbeizuführen, die gleichermaßen auf allen lastet.“

Eine Regierungskonferenz ist für Juni 1932 in Lausanne geplant.

VI. DIE ZUSAMMENARBEIT DER ZENTRALBANKEN WÄHREND DER BERICHTSZEIT.

In der Berichtszeit ist die Zusammenarbeit der Zentralbanken in höchst bemerkenswerter Weise in der Größe der gegenseitigen Zentralbankkredite zum Ausdruck gekommen, die in dem gemeinsamen Bestreben gewährt wurden, das Gebäude des internationalen Kreditsystems zusammenzuhalten. Außerdem veranlaßte natürlich die steigende Flut monetärer und finanzieller Schwierigkeiten die Notenbanken, engeren und ständigeren Kontakt als je zuvor aufrechtzuerhalten, entweder über oder in Basel oder durch direkten Austausch von Meinungen, Plänen und Informationen. Im Mai 1931 traten in der Bank unmittelbar nach der Generalversammlung der Aktionäre die Vertreter von 24 Zentralbanken zusammen, um eine Reihe monetärer und Kredit-Probleme zu erörtern. Eine so große Zusammenkunft von Vertretern der Zentralbanken unter Einschluß von zwanzig Zentralbankgouverneuren hatte noch nie vorher stattgefunden. Die Notwendigkeit größerer Zusammenarbeit bei dem Studium von Währungs- und Kreditfragen und bei der Zusammenstellung und dem Austausch statistischer Unterlagen wurde in den Besprechungen besonders unterstrichen. Infolgedessen ist bei der Bank eine Währungs- und Volkswirtschaftliche Abteilung eingerichtet worden, die die wechselnden Bewegungen auf den verschiedenen Geldmärkten genau verfolgt und die statistischen Unterlagen vergleicht. In Erfüllung eines von verschiedenen Zentralbanken geäußerten Wunsches, daß die Abteilung von den Zentralbanken direkt genaue Daten in bezug auf die verschiedenen Bedingungen und Praktiken bei dem Goldgeschäft einholen sollte, sind Erkundigungen in Form eines an 27 Zentralbanken gerichteten Fragebogens angestellt und die maßgebenden Antworten in zwei Bänden den interessierten Notenbanken übermittelt worden.

Eine zweite Zusammenstellung über die „Devisenbestimmungen in den verschiedenen Ländern“ wurde in diesem Jahr gleichfalls fertiggestellt; sie stellt einen Abdruck bzw. eine Übersetzung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Devisenverkehrs dar, die im Laufe des Jahres 1931 in den europäischen Ländern erlassen wurden. Das Bedürfnis nach solchen offiziellen Auskünften hat sich auf der Prager Konferenz von Zentralbankvertretern herausgestellt, die von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im November 1931 zum Zwecke der Prüfung der mit Devisenbeschränkungen und Clearingabkommen zusammenhängenden Probleme und deren Einwirkung auf die Geschäfte der Zentralbanken einberufen worden war. An dieser Konferenz nahmen Sachverständige oder Beobachter als Vertreter der Zentralbanken Bulgariens, Deutschlands, Griechenlands, Jugoslawiens, Polens, Rumäniens, der Tschechoslowakei, Österreichs und Ungarns teil.

Die beiden letztgenannten Banken stellten im Zusammenhang mit den an ihren Märkten während der Berichtszeit herrschenden besonders schwierigen Verhältnissen das Ersuchen bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, ausländische, von den genannten Instituten zu ernennende Berater in Vorschlag zu bringen. Die Bank brachte Dr. G. W. J. Bruins, der seitens der Österreichischen Nationalbank zu ihrem Berater, und Mr. Henry J. Bruce, der seitens der Ungarischen Nationalbank zu ihrem Berater berufen wurde, in Vorschlag.

VII. DIE BANK ALS TREUHÄNDER UND AGENT.

Die Bank hat während ihres zweiten Geschäftsjahres weiterhin das Amt eines Treuhänders bzw. Agenten in Verbindung mit den nachstehenden internationalen Zahlungs- und Finanzgeschäften ausgeübt:

a) TREUHÄNDER FÜR DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN DER REGIERUNGEN.

DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN DES DEUTSCHEN REICHES.

Die deutsche Annuität, die gemäß dem Neuen Plan für das vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 laufende Jahr zu zahlen gewesen wäre, betrug 1.618,9 Millionen Reichsmark zuzüglich des Dienstes für die Deutsche Äußere Anleihe von 1924, und war in gleichen Teilzahlungen am 15. jedes Monats oder am nächstfolgenden Werktag zu zahlen. Von dieser Summe wären 444.340.000 Reichsmark in Reichsmark für die Finanzierung von Sachlieferungen und der Rest gemäß den Bestimmungen des Neuen Plans in Devisen zu zahlen gewesen.

Die am 15. April, 15. Mai und 15. Juni 1931 fälligen Monatsraten im Gegenwert von je 134.908.333 Reichsmark zuzüglich der Monatsraten für den Dienst der Deutschen Äußeren Anleihe von 1924 sind an bzw. vor den entsprechenden Fälligkeitstagen an den Treuhänder gezahlt worden.

Am 20. Juni 1931 machte der Präsident der Vereinigten Staaten Vorschläge für den Aufschub der zwischenstaatlichen Regierungsschulden, die in dem vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 laufenden Jahr fällig werden. Diese Vorschläge wurden im wesentlichen angenommen durch die Gläubigerregierungen (mit Ausnahme der Jugoslawischen Regierung), die das Haager-Abkommen mit Deutschland vom 20. Januar 1930 unterzeichnet haben. Die Änderungen der deutschen Annuitätenzahlungen wurden formell in das Londoner Protokoll vom 11. August 1931 aufgenommen, das unter anderem folgendes bestimmt:

1. Die für den Dienst der Deutschen Äußeren Anleihe von 1924 und der Internationalen 5½ %igen Anleihe des Deutschen Reichs 1930 bestehenden Bestimmungen sollen unverändert und unberührt bleiben und der Dienst dieser Anleihen soll weiterhin pünktlich und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen Schuldverschreibungen und den anderen die Anleihen sichernden Abmachungen versehen werden.
2. Die Deutsche Regierung soll während des vom 1. Juli 1931 bis zum 30. Juni 1932 laufenden Jahres weiterhin an die Bank am 15. jedes Monats in monatlichen Teilzahlungen den nicht aufschiebbaren Teil der Annuität in Devisen im Gegenwert von 51 Millionen Reichsmark im Sinne der Bestimmungen des Neuen Plans zahlen.
3. Aus dem so gezahlten Betrag soll die Bank unter den üblichen Bedingungen den Teil des Dienstes der Internationalen 5½ %igen Anleihe des Deutschen Reichs 1930 sicherstellen, der auf den nicht aufschiebbaren Teil der Annuität anzurechnen ist, und soll am gleichen Tage den Rest von etwa 45 Millionen Reichsmark in Devisen als Darlehen an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft überweisen.

4. Die Bedingungen des Darlehens an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft sollen den Gegenstand eines einheitlichen Vertrages zwischen der Bank als Beauftragte der Gläubigerregierungen, der Deutschen Regierung und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bilden, der unter anderm folgende Bestimmungen enthalten soll:
 - a) Falls keine andere Abmachung getroffen wird, soll das Darlehen vom 1. Juli 1933 ab mit 3 % zu verzinsen und bis zum 30. Juni 1943 zu tilgen sein; die Zahlungen für den Zinsen- und Tilgungsdienst sollen in fremder Währung in zehn gleichen Annuitäten zahlbar zu je einem Zwölftel am 15. jedes Monats vom 15. Juli 1933 bis 15. Juni 1943 zu leisten sein.
 - b) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft soll der Bank Schuldverschreibungen übergeben, die die von ihr eingegangene Verpflichtung enthalten und die auf Grund bestehender Abkommen zugunsten der verschiedenen berechtigten Regierungen auszustellen sind.
 - c) Die Gläubigerregierungen sollen berechtigt sein, diese Schuldverschreibungen an öffentliche „Kassen“, Anstalten oder Einrichtungen abzutreten, zu diskontieren oder zu verpfänden, die sich ihrerseits verpflichten, sie nur an gleichartige Einrichtungen weiterzugeben.
 - d) Das Reich übernimmt die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft aus den gewährten Darlehen.
5. Die Zahlung des in der Zeit vom 15. Juli 1931 bis zum 15. Juni 1932 (beide einschließlich) fälligen Teils der aufschiebbaren Annuität soll aufgeschoben werden. Wenn keine andere Abmachung getroffen wird, sollen die so aufgeschobenen Beträge zusammen mit 3 % Zinsen ab 1. Juli 1933 in zehn gleichen Annuitäten von 117.831.000 Reichsmark — Reichsmark im Sinne der Bestimmungen des Neuen Plans — von diesem Zeitpunkt an zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlungsannuitäten sollen in gleichen monatlichen Beträgen am 15. eines jeden Monats vom 15. Juli 1933 bis zum 15. Juni 1943 einschließlich zahlbar sein.
6. Unmittelbar nach der Zeichnung des gegenwärtigen Protokolls und bevor es in Kraft tritt, werden seine Bestimmungen vorläufig und mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1931 von jeder der Regierungen angewandt, die es unterzeichnet haben.

Die Gläubigerregierungen, die das Londoner Protokoll vom 11. August 1931 unterzeichnet haben, haben am gleichen Tage an die Bank als Treuhänderin einen Brief gerichtet, in welchem sie mitteilen, daß sie „beschlossen haben, das Protokoll sofort in Kraft zu setzen, vorläufig mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1931, und Sie (die Bank) demgemäß ermächtigen und ersuchen, soweit die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Betracht kommt, den Bestimmungen des Protokolls mit dem Tage des Eingangs des Briefes Wirkung zu verleihen,“.

Das Londoner Protokoll vom 11. August 1931 ist nur von einer der Regierungen ratifiziert worden, die es unterzeichnet haben. Es war daher nicht möglich, den einheitlichen Vertrag zwischen der Bank als Beauftragte der Gläubigerregierungen, der Deutschen Regierung und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu schließen, und die Schuldverschreibungen, die die Verpflichtung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hinsichtlich des an sie aus einem Teil der nicht aufschiebbaren Annuität gewährten Darlehens dar-

stellen, sind noch nicht ausgegeben worden. In der Zwischenzeit hat die Bank vorläufige Quittungen von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft erhalten, in denen diese bestätigt, daß sie die ihr von der Bank aus den von der Deutschen Regierung geleisteten Zahlungen überwiesenen Beträge als Darlehen zu den in Anlage I zum Londoner Protokoll vom 11. August 1931 niedergelegten Bedingungen empfangen hat. Da die Jugoslawische Regierung das Londoner Protokoll vom 11. August 1931 nicht unterzeichnet hat, ist der Anteil dieser Regierung an der ungeschützten Annuität nicht an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als Darlehen überwiesen worden, sondern wird auf einem besonderen Zwischenkonto in Dollars bei der Reichsbank, Berlin, im Namen der Bank als Treuhänderin gehalten.

In dem vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 laufenden Jahr hat die Bank gemäß den durch das Londoner Protokoll vom 11. August 1931 modifizierten Bestimmungen des Neuen Plans von Deutschland die folgenden Zahlungen erhalten:

	Reichsmark
a) Für den Dienst der Deutschen Äußeren Anleihe von 1924 benötigter Betrag	80.235.440,47
b) Drei Monatszahlungen (April bis Juni 1931) auf der Grundlage von RM 1.618.900.000 jährlich	404.725.000,—
c) Neun Monatszahlungen (Juli 1931 bis März 1932) auf der Grundlage von RM 612.000.000 jährlich	459.000.000,—

Die Einzelheiten der Geschäfte der Bank in bezug auf die Deutsche Annuität in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932, einschließlich der Verteilung und Zahlung an die verschiedenen Gläubigerregierungen bzw. für deren Rechnung sind in Anlage Va und Vb in der von den Buchprüfern anerkannten und bescheinigten Form angegeben.

Eine Übersicht über die Sachlieferungen Deutschlands sowie die von der Bank zu diesem Zweck in Empfang genommenen Beträge und deren Verwendung in den Monaten April bis Juni 1931 einschließlich sowie über die Zahlungen für Lieferungen in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 und die an dem letztgenannten Datum noch nicht verwendeten Guthaben ist in Anlage XV enthalten. In Anbetracht der Suspendierung der Zahlung des aufschiebbaren Teils der Deutschen Annuität in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 gemäß dem Londoner Protokoll wurden in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 31. März 1932 neue Mittel für Sachlieferungen nicht zur Verfügung gestellt. Entsprechend den Bestimmungen des Londoner Protokolls werden jedoch die am 30. Juni 1931 noch nicht verwendeten Sachlieferungsguthaben, die sich auf 119,5 Millionen Reichsmark beliefen, für die weitere Ausführung bestehender genehmigter Verträge bzw. für neue Verträge in den Fällen verwendet, in denen über die vorhandenen Guthaben nicht bereits verfügt war; am 31. März 1932 waren diese Guthaben auf 23,2 Millionen Reichsmark zurückgegangen.

DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN UNGARNS.

Der Treuhandvertrag zwischen der Bank und den Gläubigerregierungen Ungarns trat am 6. Mai 1931 in Kraft.

Die ungarischen Annuitätenszahlungen, die gemäß dem Pariser Abkommen vom 28. April 1930 in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 hätten gezahlt werden sollen,

beliefen sich auf insgesamt 8.000.000 Goldkronen, zahlbar in zwei gleichen Raten am 30. Juni und 31. Dezember 1931. Die am 30. Juni 1931 fällige Rate von 4.000.000 Goldkronen ist am Fälligkeitstage in fremden Währungen gezahlt worden.

Das „Hoover-Moratorium“ wurde von den Gläubigerregierungen, die das Pariser Abkommen mit Ungarn vom 28. April 1930 unterzeichnet haben (mit Ausnahme der Rumänischen und Jugoslawischen Regierung), angenommen. Die Änderungen der Annuitätenzahlungen Ungarns wurden in das Londoner Protokoll vom 21. Januar 1932 aufgenommen, das unter anderm die Bestimmung enthält, daß die Zahlung der unter dem am 28. April 1930 in Paris unterzeichneten Abkommen Nr. I vom 1. Juli 1931 bis zum 30. Juni 1932 (unter Einschluß beider Daten) fällig werdenden Beträge aufgeschoben werden sollen, mit Ausnahme der 7,27 % hiervon betragenden Anteile, die gemäß der zwischen den Gläubigermächten getroffenen Vereinbarung vom 20. Januar 1930 an Belgien, das Britische Reich, Frankreich, Italien, Japan und Portugal zugeteilt worden sind. Gemäß dem am 28. April 1930 in Paris unterzeichneten Abkommen Nr. III hatten sich die Regierungen Belgiens, des Britischen Reichs, Frankreichs, Italiens, Japans und Portugals bereit erklärt, an den Agrarfonds sofort die gleichen Beträge zu überweisen, die sie als Anteile an den von Ungarn zu zahlenden Annuitäten in Empfang nehmen. Um das Arbeiten des Agrarfonds nicht zu unterbrechen, sah das Londoner Protokoll vor, daß trotz der Vorschläge für einen einjährigen Aufschub der zwischenstaatlichen Regierungsschulden ein Teil der für den Agrarfonds bestimmten ungarischen Annuitäten weitergezahlt werden solle. Die Bestimmungen über die sich auf zehn Jahre erstreckende Rückzahlung einschließlich Zinsen des Teiles der ungarischen Annuität, der während der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 aufgeschoben ist, sind die gleichen wie die für die Rückzahlung des Darlehens an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und des aufschiebbareren Teils der deutschen Annuität.

In dem vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 laufenden Jahr hat die Bank daher von Ungarn entsprechend den durch das Londoner Protokoll vom 21. Januar 1932 abgeänderten Bestimmungen des Pariser Abkommens vom 28. April 1930 erhalten:

	Goldkronen
am 30. Juni 1931 den Gegenwert in ausländischer Währung von . . .	4.000.000
am 31. Dezember 1931 den Gegenwert in Pengö (337.598,33 Pengö) von	290.800

Die Zahlung der am 31. Dezember 1931 fälligen Annuitätenrate in Pengö anstatt in ausländischer Währung ist darauf zurückzuführen, daß der Präsident der Ungarischen Nationalbank das in Artikel 4 des Treuhandvertrags vorgesehene Recht ausgeübt hat, die Umwandlung von Pengö in ausländische Währungen hinauszuschieben, falls seiner Ansicht nach eine solche Hinausschiebung notwendig ist, um eine Entwertung der ungarischen Währung zu vermeiden. Der Pengöbetrag wurde tatsächlich am 5. Januar 1932 in Dollars umgewandelt, aber der Dollarbetrag wurde am 31. März 1932 von dem Treuhänder noch immer auf einem Zwischenkonto unterhalten, weil es nicht möglich ist, den Betrag dem Agrarfonds zu vergüten, solange der Treuhänder keinen ausreichenden Schutz gegen Ansprüche erhalten hat, die auf Grund des Treuhandvertrages etwa von denjenigen Gläubigerregierungen geltend gemacht werden könnten, die das Londoner Protokoll vom 21. Januar 1932 nicht unterzeichnet haben.

Die Einzelheiten der Geschäfte der Bank in bezug auf die ungarische Annuität in der Zeit vom 6. Mai 1931 bis 31. Dezember 1931, dem Schluß des Annuitätenjahres, einschließlich der Verteilung und der Zahlungen an die verschiedenen Gläubigerregierungen sind in Anlage VI in der von den Buchprüfern anerkannten und bescheinigten Form enthalten.

DIE ANNUITÄTZAHlungen BULGARIENS.

Der Treuhandvertrag zwischen der Bank und den Gläubigerregierungen Bulgariens ist am 28. April 1931 in Kraft getreten. An diesem Datum hatte die Bank Beträge im Gegenwert von 10.000.000 Goldfranken zuzüglich Zinsen für Rechnung des Liquidators der Reparationskommission in Verwahrung. Dieser Betrag stellte die von Bulgarien am 30. September 1930 und 31. März 1931 geschuldeten und gezahlten Annuitätzahlungen von je 5.000.000 Goldfranken dar. Bei Inkrafttreten des Vertrages wurde die bulgarische Zahlung vom 30. September 1930 von dem Liquidator der Reparationskommission unter die beteiligten Gläubigerregierungen verteilt, während die Zahlung vom 31. März 1931 der Bank als Treuhänderin ausgehändigt und von ihr in der gleichen Weise verteilt wurde.

Das „Hoover-Moratorium“ wurde von den Gläubigerregierungen, die das Haager Abkommen mit Bulgarien vom 20. Januar 1930 unterzeichnet haben (mit Ausnahme der Rumänischen und Jugoslawischen Regierung), angenommen. Die Änderungen in bezug auf die bulgarischen Annuitätzahlungen wurden in das Londoner Protokoll vom 21. Januar 1932 aufgenommen, das unter anderem die folgenden Bestimmungen enthält:

Die Zahlung der Beträge, die gemäß Artikel 2 des am 20. Januar 1930 im Haag unterzeichneten Abkommens mit Bulgarien vom 1. Juli 1931 bis zum 30. Juni 1932 fällig werden (unter Einschluß beider Daten) wird aufgeschoben. Ausgenommen hiervon sind:

- a) die sich auf 4,222 % dieser Beträge belaufenden Anteile, die gemäß dem am 20. Januar 1930 zwischen den Gläubigermächten (Österreich usw.) im Haag unterzeichneten Abkommen Belgien, dem Britischen Reich, Frankreich und Italien zugeteilt werden.
- b) Aus dem Griechenland gemäß dem vorerwähnten Abkommen vom 20. Januar 1930 zugeteilten Anteil soll der Betrag von 4.004.196 Goldfranken gemäß den in dem Griechisch-Bulgarischen Abkommen vom 11. November 1931 enthaltenen Vereinbarungen während des am 1. Juli 1931 beginnenden Jahres an Griechenland weitergezahlt werden.

Gemäß dem am 28. April 1930 in Paris unterzeichneten Abkommen Nr. III hatten sich die Regierungen Belgiens, des Britischen Reichs, Frankreichs und Italiens bereit erklärt, an den Agrarfonds sofort die gleichen Beträge zu überweisen, die sie als Anteile an den von Bulgarien zu zahlenden Annuitäten in Empfang nehmen. Um das Arbeiten des Agrarfonds nicht zu unterbrechen, wurde vereinbart, daß trotz der Vorschläge für den einjährigen Aufschub der zwischenstaatlichen Regierungsschulden der Teil der bulgarischen Annuität, der für den Agrarfonds bestimmt ist, weitergezahlt werden soll. Die Weiterzahlung eines Teils des griechischen Anteils an den bulgarischen Annuitäten ist das Ergebnis eines Sonderabkommens zwischen Bulgarien und Griechenland vom

11. November 1931. Die Bestimmungen für die sich auf zehn Jahre erstreckende Rückzahlung einschließlich Zinsen des Teils der bulgarischen Annuität, dessen Zahlung vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 ausgesetzt ist, sind die gleichen wie die für die Rückzahlung des Darlehens an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und des aufschiebbaren Teils der deutschen Annuität.

Entsprechend den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 hätte die Bank von Bulgarien vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 ausländische Währungen im Gegenwert von 10.000.000 Goldfranken erhalten sollen; infolge der in das Londoner Protokoll vom 21. Januar 1932 aufgenommenen Vereinbarungen sind tatsächlich nur die folgenden Beträge eingegangen:

Am 30. September 1931	der Gegenwert von	211.100	Goldfranken
„ 31. März 1932	„ „ „	1.892.766	„

Die Zahlung vom 30. September 1931 stellte die Anteile Belgiens, des Britischen Reichs, Frankreichs und Italiens an den Annuitäten dar, während in der Zahlung vom 31. März 1932 außer diesen Anteilen ein Teil des Anteils Griechenlands enthalten ist. Der griechische Anteil an der am 30. September 1931 fälligen Annuitätenrate wurde gegen eine entsprechende, von Griechenland an Bulgarien geschuldete Summe aufgerechnet.

Die Einzelheiten der Geschäfte der Bank in bezug auf die bulgarische Annuität während der Zeit vom 28. April 1931 bis 31. März 1932, einschließlich der Verteilung und der Zahlungen an die verschiedenen Gläubigerregierungen, sind in Anlage VII in der von den Buchprüfern anerkannten und bescheinigten Form enthalten.

DIE ANNUITÄTZAHLUNGEN DER TSCHECHOSLOWAKEI.

Die tschechoslowakischen Annuitätzahlungen, die gemäß dem Haager Abkommen und dem zwischen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und den Gläubigerregierungen der Tschechoslowakei abgeschlossenen Treuhandvertrag in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 hätten gezahlt werden sollen, beliefen sich auf insgesamt 10.000.000 Goldmark, zahlbar in zwei gleichen Raten am 1. Juli 1931 und 1. Januar 1932.

Mit Rücksicht auf die Fälligkeitstage der tschechoslowakischen Annuitätzahlungen und die Bestimmungen des Londoner Protokolls vom 11. August 1931 betreffend den Aufschub der zwischenstaatlichen Regierungsschulden, die in dem vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 laufenden Jahr fällig werden, wurden in dieser Hinsicht von der Tschechoslowakei in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 keine Beträge empfangen.

b) TREUHÄNDER ODER AGENT FÜR INTERNATIONALE REGIERUNGSANLEIHEN.

DIE DEUTSCHE AUSSERE ANLEIHE VON 1924.

Nach den Bestimmungen der die Anleihe sichernden Allgemeinen Schuldverschreibung stellt der Dienst der Deutschen Äußeren Anleihe von 1924 nach wie vor eine direkte und unbedingte Verpflichtung des Deutschen Reichs dar, für den das jetzige und zukünftige Vermögen und die Einkünfte des Reichs haften. Die für den Dienst der Anleihe erforderlichen Beträge wurden durch ein erstes Pfandrecht auf alle im Sach-

verständigenplan (Dawes-Plan) vorgesehenen Zahlungen besonders sichergestellt und sind im besonderen in Form einer Nebensicherung durch ein erstes Pfandrecht auf die Roheinnahmen der Reichsregierung aus den Zöllen und aus den Steuern auf Tabak, Bier und Zucker und durch die Reineinnahme der Reichsregierung aus dem Branntweinmonopol sowie durch etwaige andere Steuern, die künftighin von der Reichsregierung besonders angewiesen werden sollten, sichergestellt.

Artikel XIII des Haager Abkommens mit Deutschland vom 20. Januar 1930 sieht unter anderm vor, daß weder eine Bestimmung des Neuen Plans noch die Tatsache des Aufhörens des Dawes-Planes Wesen und Umfang der Vorrechte, Garantien und Pfänder beschränkt oder abändert, die bisher zugunsten der Deutschen Äußerer Anleihe von 1924 unter der diese Anleihe sichernden Allgemeinen Schuldverschreibung, dem Londoner Protokoll vom 30. August 1924 oder in anderer Weise begründet wurden. Der gleiche Artikel bestimmt insbesondere, daß das Vorrecht ersten Ranges gegenüber allen Zahlungen bestehen bleibt, die später für Rechnung der deutschen Annuitäten zu bewirken sind. Anlage XI des gleichen Abkommens sah das Verfahren vor für die Anwendung der erstgestellten Sicherung in der Form einer Nebensicherung durch die oben erwähnten Einnahmen der Reichsregierung.

Das Londoner Protokoll vom 11. August 1931 betreffend das „Hoover-Moratorium“ bestimmt folgendes: „Nichts in dem gegenwärtigen Protokoll soll die bestehenden Bestimmungen für den Dienst der Deutschen Äußerer Anleihe von 1924, insbesondere die diese Anleihe betreffenden Bestimmungen des Artikels XIII und der Anlage XI des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 ändern oder berühren.“

Die Bank hat als Fiscal-Agent der Treuhänder für die Deutsche Äußere Anleihe von 1924 die für diese Anleihe erforderlichen monatlichen Zahlungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Schuldverschreibung und anderer die Anleihe sichernden Abkommen regelmäßig und pünktlich erhalten und verteilt. Eine von den Buchprüfern bescheinigte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben in bezug auf diese Anleihe für das ganze letzte Anleihejahr bis zum 15. Oktober 1931 ist als Anlage VIII a und VIII b beigefügt. Um den Stand der Anleihe bis zum Tage des zuletzt fällig gewordenen Zinscheins zu zeigen, ist ferner als Anlage IX eine Zwischenaufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das halbe Jahr bis zum 15. April 1932 beigefügt. Diese Zwischenaufstellung ist nicht geprüft worden; der Zeitabschnitt, auf den sie sich bezieht, wird aber in der Aufstellung, die später von den Buchprüfern für das ganze Anleihejahr bis zum 15. Oktober 1932 bescheinigt wird, Aufnahme finden. Außerdem sind aus Anlage XIV die sich auf diese Anleihe beziehenden Mittel, welche am 31. März 1932 im Namen der Treuhänder bei Zahlungsagenten gehalten wurden, ersichtlich.

INTERNATIONALE 5½ %ige ANLEIHE DES DEUTSCHEN REICHS 1930.

Die internationale 5½ %ige Anleihe des Deutschen Reichs 1930 wurde in verschiedenen Währungen im Juni 1930 in Höhe eines Nennbetrages ausgegeben, der ausreichte, um einen tatsächlichen Erlös von rund \$ 300.000.000 sicherzustellen. Sie muß spätestens bis zum 1. Juni 1965 getilgt werden. Der Anleihedienst beläuft sich auf den Gegenwert von ungefähr 95,6 Millionen Reichsmark im Jahr und ist in gleichen Monatsraten an den Treuhänder zu entrichten; er stellt eine direkte und unbedingte Verpflichtung des Deutschen Reichs dar, und zwei Drittel des Dienstes werden aus den nicht aufschieb-

baren Annuitäten bewirkt. Für die deutschen Annuitäten hat die Deutsche Regierung als Nebensicherheit eine an sie von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu entrichtende Sondersteuer eingeführt und sich, unbeschadet der für die Deutsche Äußere Anleihe 1924 bestehenden Sicherheiten, verpflichtet, das Aufkommen der Zölle, der Tabaksteuern, der Biersteuer und der Branntweinsteuer von jeder Belastung freizuhalten, die eine Anleihe oder einen Kredit im Vorrang vor den genannten Annuitäten oder im gleichen Range mit ihnen sichern sollte.

Das Londoner Protokoll vom 11. August 1931 betreffend das „Hoover-Moratorium“ sieht vor, daß „der Dienst der Internationalen 5½ %igen Anleihe des Deutschen Reichs 1930 weiterhin pünktlich und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Schuldverschreibung und den anderen diese Anleihe sichernden Abmachungen versehen werden soll“.

Nach den Bestimmungen von Artikel VI der diese Anleihe sichernden Allgemeinen Schuldverschreibung sind die Inhaber der Schuldverschreibungen berechtigt, in der Währung des Landes, in dem die Schuldverschreibungen ausgegeben wurden, für Kapital und Zinsen jeder Schuldverschreibung soweit als möglich Zahlung des gleichen Goldwertes am Fälligkeitstage zu erhalten, den der Betrag des Nennbetrages der Schuldverschreibung oder des Zinsscheines am Tage der Ausgabe der Anleihe hatte, oder des Gegenwertes hiervon in der Landeswährung an jedem Auslandsmarkt, an dem irgendeine der Schuldverschreibungen notiert ist. Diese Bestimmungen wurden zum erstenmal bei der Zahlung des am 1. Dezember 1931 fälligen Zinsscheins für die britische und schwedische Ausgabe der Anleihe infolge der im September 1931 erfolgten Abkehr des Pfund Sterling und der Schwedenkrone vom Goldstandard wirksam. Das Ergebnis der Anwendung dieser „Goldklausel“ bei dieser Gelegenheit war, daß bei der britischen Ausgabe £ 4.0.11 anstatt £ 2.15.0 auf £ 100 nominal gezahlt wurden, und bei der schwedischen Ausgabe 39,25 Kronen anstatt 27,50 auf 1.000 Kronen nominal.

Als Treuhänderin für die Internationale 5½ %ige Anleihe des Deutschen Reichs 1930 hat die Bank gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Schuldverschreibung und den anderen diese Anleihe sichernden Abmachungen alle für den Dienst dieser Anleihe erforderlichen Zahlungen regelmäßig und pünktlich in Empfang genommen und weitergeleitet. Eine von den Buchprüfern anerkannte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben in bezug auf die Anleihe für das ganze letzte Anleihejahr bis zum 1. Juni 1931 ist als Anlage Xa und Xb beigefügt. Um den Stand der Anleihe bis zum Tage des zuletzt fällig gewordenen Zinsscheins zu zeigen, ist ferner als Anlage XI eine Zwischenaufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das halbe Jahr bis zum 1. Dezember 1931 beigefügt. Diese Zwischenaufstellung ist nicht geprüft worden; der Zeitabschnitt, auf den sie sich bezieht, wird aber in der Aufstellung, die später von den Buchprüfern für das ganze Anleihejahr bis zum 1. Juni 1932 bescheinigt wird, Aufnahme finden. Außerdem sind aus Anlage XIV die sich auf diese Anleihe beziehenden Mittel, welche am 31. März 1932 im Namen des Treuhänders bei den Zahlungsgagenten gehalten wurden, ersichtlich.

INTERNATIONALE BUNDESANLEIHE DER REPUBLIK ÖSTERREICH 1930.

Im März 1930 beschloß die Österreichische Regierung, für produktive Zwecke der Eisenbahnen sowie der Post- und Telegraphenverwaltung Anleihen mit einem Reinerlös in Höhe von höchstens 725 Millionen österreichischen Schilling aufzunehmen. Diese Anleihen wurden von dem „Kontrollkomitee der Garantierenden Regierungen“ (in Ver-

bindung mit der Garantierten Anleihe von 1923) genehmigt, und die Einkünfte und anderen Aktiven, die in Verbindung mit diesen Anleihen belastet waren oder belastet werden sollten, wurden in dem erforderlichen Umfange von der zugunsten der Relief Bonds vorgehenden Belastung befreit. Die Internationale Anleihe von 1930, die im nominellen Gegenwert von 439 Millionen Schilling ausgegeben worden ist, stellt eine Teilausgabe des gesamten genehmigten Reinerlöses von 725 Millionen österreichischen Schilling dar.

Abgesehen von den vorgehenden Belastungen zugunsten der Garantierten Staatsanleihe der Republik Österreich 1923—1943 und der Tschechoslowakischen Konvertierungsanleihe, besteht für den Dienst der Internationalen Bundesanleihe der Republik Österreich 1930 eine erststellige Belastung der Bruttoeinnahmen aus den Zöllen und dem Tabakmonopol der Regierung und anderer besonderer Einkünfte resp. Aktiven, wie sie von Zeit zu Zeit als Nebensicherung für den Dienst der Anleihe von 1923 oder für den Dienst der tschechoslowakischen Anleihe bestellt worden sein sollten.

Die monatlichen Eingänge aus den belasteten Einkünften werden, nachdem der betreffende Monatsbedarf für die Vorbelastung zugunsten der Garantierten Anleihe von 1923 und der tschechoslowakischen Konvertierungsanleihe befriedigt worden ist, auf ein besonderes, im Namen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich als Treuhänderin bei der Österreichischen Nationalbank geführtes österreichisches Schilling-Konto eingezahlt. Der Gesamterlös aus den genannten Einkünften betrug für die zwölf Monate bis 31. März 1932 578,6 Millionen Schilling. Der für den Dienst der Garantierten Anleihe von 1923 und der tschechoslowakischen Konvertierungsanleihe erforderliche Teil an dem Gesamterlös belief sich auf 95,5 Millionen, so daß 483,1 Millionen Schilling als Sicherheit für den Dienst der österreichischen Anleihe von 1930 verblieben, der sich für den gleichen Zeitraum auf 35,2 Millionen Schilling stellte. Der Anleihedienst ist in monatlichen Teilzahlungen an den Treuhänder zu entrichten; sobald das Guthaben auf dem vorerwähnten besonderen Schilling-Konto den Gegenwert des Devisenbetrages erreicht, der für den am ersten Tage des nächsten Monats fälligen Dienst der Anleihe erforderlich ist, werden die fremden Währungen von der Österreichischen Nationalbank angeschafft und einem im Namen der Bank als Treuhänderin geführten Sonder-Devisenkonto gutgebracht. Danach werden bis zum Ende des Monats die Einkünfte weiterhin auf das besondere Schilling-Konto eingezahlt, jedoch sofort der Österreichischen Regierung freigegeben.

Die Bank hat als Treuhänderin für die Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930 gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Schuldverschreibung und der anderen diese Anleihe sichernden Abmachungen die für den Dienst dieser Anleihe erforderlichen Zahlungen regelmäßig und pünktlich erhalten und verteilt. Eine von den Buchprüfern für das ganze letzte Anleihejahr bis zum 30. Juni 1931 anerkannte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist als Anlage XII a und XII b beigefügt. Um den Stand der Anleihe bis zum Tage des zuletzt fällig gewordenen Zinsscheins zu zeigen, wird ferner als Anlage XIII eine Zwischenaufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Halbjahr bis zum 31. Dezember 1931 beigefügt. Diese Zwischenaufstellung ist nicht geprüft worden; der Zeitabschnitt, auf den sie sich bezieht, wird aber in der Aufstellung, die später von den Buchprüfern für das ganze Anleihejahr bis zum 30. Juni 1932 bescheinigt wird, Aufnahme finden. Außerdem sind aus Anlage XIV die sich auf diese Anleihe beziehenden Mittel, welche am 31. März 1932 im Namen der Treuhänder bei Zahlungsagenten gehalten wurden, ersichtlich.

VIII. AKTIENKAPITAL; EINLAGEN UND ANLAGEN; REINGEWINN.

Aktienkapital.

Das genehmigte Kapital der Bank beträgt 500 Millionen Schweizer Goldfranken und zerfällt in 200.000 Aktien von gleichem Goldnennwert. Die Statuten bestimmen, daß die Aktien bei der Zeichnung nur mit 25 % ihres Nennwertes einbezahlt werden. Am 31. März 1932 waren 173.600 Aktien des Stammkapitals ausgegeben, deren Wert mit 25 % (108.500.000 Schweizer Franken) einbezahlt war. Am Ende des ersten Geschäftsjahrs waren 165.100 Aktien ausgegeben, die zu 25 % eingezahlt waren (103.187.500 Schweizer Franken). Die Statuten sehen vor, daß während der beiden auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit der Bank folgenden Jahre der Verwaltungsrat dafür zu sorgen hat, daß der nicht ausgegebene Teil des genehmigten Kapitals zur Zeichnung aufgelegt wird und daß der nach Ablauf der zwei Jahre noch nicht gezeichnete Teil des genehmigten Kapitals alsdann von den sieben Bankinstituten, die die Bank gegründet haben, zu zeichnen ist, oder daß diese die Zeichnung veranlassen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Zeichnung der restlichen nicht ausgegebenen 26.400 Aktien durch die sieben Bankinstitute im Mai 1932 veranlaßt, und zwar hauptsächlich wegen der Unmöglichkeit der Zulassung mehrerer Zentralbanken, die Mitgliedsbanken der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu werden wünschen, deren nationale Währungen aber nicht den praktischen Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung genügen. Um diesen Banken, die vielleicht in einem späteren Zeitpunkt die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Zulassung zu ermöglichen, ist mit den sieben Bankinstituten vereinbart worden, daß sie auf Antrag des Verwaltungsrats von den demnächst auszugebenden Aktien zu gleichen Teilen sowiele zurückgeben, als für die Überweisung an neue, die Mitgliedschaft beantragende Zentralbanken benötigt werden.

Einlagen und Anlagen.

Von den von der Bank am 31. März 1932 gehaltenen gesamten Sicht- und kurzfristigen Einlagen entfallen 67,6 % auf Dollars, 15 % auf französische Franken, 4,6 % auf Reichsmark und der Rest von 12,8 % auf verschiedene andere Währungen. Von den langfristigen Einlagen bei der Bank lauten 77 %, die das aus Anlage Va ersichtliche Guthaben auf Treuhänder-Annuitäten-Konto und die Einlage der Deutschen Regierung darstellen, auf Reichsmark und 23 % auf Dollars. Diesen Reichsmark-Einlagen stehen unsere Anlagen in Deutschland gegenüber, die sich außer dem oben erwähnten Reichsbankkredit von 22.500.000 Dollar (ursprünglich \$ 25.000.000) auf 28,2 % unserer gesamten Anlagen stellen. Von unseren gesamten Anlagen waren 85,9 % (1931 = 41 %) bei Zentralbanken placiert, 10,8 % (1931 = 20 %) bei von Zentralbanken ausgewählten Bankinstituten und der Rest von 3,3 % (1931 = 39 %) bei oder durch Institute, die von uns mit Wissen der interessierten Zentralbank ausgewählt wurden. Alle Anlagen wurden regelmäßig durch Vermittlung der betreffenden Zentralbanken vorgenommen, die auf diese Weise von allen Geschäften an ihren Märkten unterrichtet sind. Diese Regel, die von Anfang an befolgt worden ist, schließt die Möglichkeit aus, daß die Bank in Widerspruch mit der Kreditpolitik der örtlichen Notenbank handelt. Dank dieser Übung ist bisher noch kein Fall vorgekommen, in dem von dem Vetorecht Gebrauch gemacht wurde, das statutengemäß jede Zentralbank in bezug auf alle Geschäfte an ihrem Markt, die ihr nicht genehm sind, auszuüben berechtigt ist.

Der Reingewinn und seine Verteilung.

Bei dem jetzt in Umlauf befindlichen Stammkapital würden für die Zahlung einer Dividende von 6 % pro Jahr — d. i. der gleiche Satz wie im letzten Jahr — 6.446.770,83 Schweizer Franken erforderlich sein (1931: 5.156.250 Schweizer Franken). Es ist Aufgabe dieser Generalversammlung, die Erklärung einer Dividende und deren Höhe zu prüfen sowie Zuweisungen an den Reservefonds und die Sonderrücklagefonds vorzunehmen. Nach Abschreibung der durch Währungsentwertung entstandenen sowie anderer Verluste und nach Bereitstellung von Mitteln für weitere unvorhergesehene Ausgaben beträgt der Reingewinn 15.182.818,64 Schweizer Franken (1931: 11.186.521,97 Schweizer Franken), wobei der Schweizer Franken zur Parität gerechnet ist. In der Jahresschluß-Bilanz sind alle Währungen zu oder unter dem am 31. März 1932 geltenden wenigst-günstigen Marktkurs bewertet, und alle Aktiven zu oder unter den etwaigen Markt-notierungen bzw. zu oder unter dem Einstandspreis. Buchgewinne an entwerteten Währungen, an denen die Bank seinerzeit kurz war, sind in der Berechnung des Gewinns nicht mitenthaltend, sondern auf ein besonderes Zwischenkonto gebucht worden.

Nach Bereitstellung eines 5 % des Reingewinns entsprechenden Betrages von 759.140,93 Schweizer Franken (1931: 559.326,10 Schweizer Franken) für den in Artikel 53 der Statuten vorgeschriebenen gesetzlichen Reservefonds wird der Generalversammlung empfohlen, eine Dividende von 6 % pro Jahr für das zweite Geschäftsjahr zu erklären. Der nach der Verteilung dieser Dividende, falls sie beschlossen wird, verbleibende Reingewinn beträgt 7.976.906,88 Schweizer Franken, dessen Verwendung in Artikel 53 der Statuten vorgesehen ist.

In Ausübung des ihm durch Artikel 53 c) verliehenen Rechts hat der Verwaltungsrat beschlossen, der besonderen Dividendennrücklage zur Aufrechterhaltung der in den Statuten vorgesehenen kumulativen sechsprozentigen Dividendenzahlung den Betrag von 1.595.381,38 Schweizer Franken zu überweisen. Dies ist der Höchstbetrag, der gemäß den Statuten für diesen Zweck aus dem Reingewinn dieses Jahres (1931: 1.094.189,17 Schweizer Franken) zurückgestellt werden kann.

Nach Bereitstellung der Mittel für die vorstehenden Posten wird vorgeschlagen, von dem verbleibenden Rest eine Zuweisung an den Allgemeinen Reservefonds der Bank in der in Artikel 53 d) vorgeschriebenen Weise in Höhe von 3.190.762,75 Schweizer Franken (1931: 2.188.378,35 Schweizer Franken) vorzunehmen.

Derselbe Artikel der Statuten sieht die Verteilung des danach verbleibenden Restes in Höhe von 3.190.762,75 Schweizer Franken unter die im Haager Abkommen vom Januar 1930 genannten Regierungen oder Zentralbanken Deutschlands und der Länder vor, welche berechtigt sind, an den auf Grund des Neuen Plans zahlbaren Annuitäten teilzuhaben, soweit diese Regierungen oder Zentralbanken bei der Bank befristete Einlagen unterhalten, die frühestens nach fünf Jahren zurückgezogen werden können. Die Zentralbanken besitzen zur Zeit keine derartigen Zeiteinlagen, jedoch unterhalten die nachstehenden Regierungen solche Einlagen und sind daher berechtigt, angesichts der Mindestlaufzeit dieser Einlagen an dem Restbetrag von 3.190.762,75 Schweizer Franken (1931: 2.188.378,35 Schweizer Franken) mit den folgenden Beträgen teilzuhaben:

	<u>Schweizer Franken</u> <u>zur Parität</u>	
Garantiefonds der Französischen Regierung nach Artikel XIII des Treuhandvertrages		731.551,58
Unverzinsliche Einlage der Deutschen Regierung nach Artikel IX des Treuhandvertrages		819.737,06
Mindesteinlagen der Gläubigerregierungen nach Artikel IV e) des Treuhandvertrages:		
Frankreich	892.365,76	
Großbritannien	348.716,14	
Italien	182.145,57	
Belgien	98.532,39	
Rumänien	17.214,48	
Jugoslawien	71.645,02	
Griechenland	5.902,11	
Portugal	11.312,37	
Japan	11.312,37	
Polen	<u>327,90</u>	
		<u>1.639.474,11</u> <u>3.190.762,75</u>

Die Konten der Bank und ihre zweite Jahresbilanz sind von den Herren Price, Waterhouse & Co., Bücherrevisoren, Paris, gehörig geprüft worden. Die Bilanz ist in Anlage III enthalten, ebenso die Bescheinigung der Bücherrevisoren darüber, daß sie alle erbetenen Auskünfte und Erklärungen erhalten haben und daß die Bilanz nach den Büchern der Bank ein richtiges Bild ihrer Geschäftslage gibt. Das Gewinn- und Verlust-Konto sowie die Gewinnverteilung ergeben sich aus Anlage IV.

* * *

In Übereinstimmung mit den Statuten hat der Verwaltungsrat in diesem Jahr zehn Sitzungen abgehalten. Die Zahl der Mitglieder ist auf höchstens 25 festgesetzt, von denen im Laufe des ersten Geschäftsjahrs 16 gewählt wurden. Am 18. Mai 1931 wurden drei weitere Mitglieder einstimmig gewählt: Herr Ivar Rooth, Gouverneur der Schwedischen Reichsbank, Prof. G. Bachmann, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, und Dr. G. Vissering, Präsident der Niederländischen Bank. Im Zusammenhang mit der Niederlegung seines Amtes als Präsident der Niederländischen Bank im Oktober letzten Jahres hat Dr. Vissering sein Rücktrittsgesuch als Verwaltungsratsmitglied eingereicht; dieses Rücktrittsgesuch wurde erst zum 31. Dezember 1931 angenommen. Durch das Ausscheiden Dr. Visserings hat der Verwaltungsrat ein Mitglied verloren, das auf dem Gebiete der Zusammenarbeit der Zentralbanken eine hervorragende Rolle gespielt hat. Sein Nachfolger wurde der neue Präsident der Niederländischen Bank, Dr. L. J. A. Trip. Präsident Bachmann, dessen Amtszeit am 31. März 1932 abließ, wurde wiedergewählt.

Mit tiefem Bedauern gebe ich Kenntnis von dem bevorstehenden Ausscheiden von Sir Charles Addis, einem der Vizepräsidenten des Verwaltungsrats. Sir Charles Addis hat als Mitglied des Sachverständigenausschusses, der in Paris den Neuen Plan ausgearbeitet hat, tätigen Anteil an der Entstehung und Entwicklung der Idee der Gründung eines internationalen Bankinstituts gehabt und später in Baden-Baden und im Haag als Mitglied und zeitweiliger Vorsitzender des Organisationsausschusses gewirkt, der das Grundgesetz und die Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich entworfen hat. In Anbetracht seiner hervorragenden Stellung und ausgedehnten Erfahrung als Bankier sowie seiner Kompetenz in allen die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich berührenden Fragen verliert der Verwaltungsrat durch sein Ausscheiden eine außergewöhnliche Persönlichkeit, deren Rat wir besonders in der vor uns liegenden wichtigen Periode des monetären Wiederaufbaus vermissen werden.

Ergebenst vorgelegt

GATES W. McGARRAH

Präsident.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Angebots:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Preisverzeichnis
- Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Anlage 4: Technische Zeichnungen
- Anlage 5: Nachweise über die Qualifikation der Bewerberin

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Angebotsmappe ist mit dem Angebotsstempel zu versehen und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

ANLAGEN

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

Die Anlagen sind im Rahmen der Angebotsabgabe zu übermitteln. Die Anlagen sind in der Angebotsmappe zu verpacken und mit dem Angebotsstempel zu versehen.

ZENTRALBANKEN UND ANDERE BANKINSTITUTE, DENEN AKTIEN DER BANK ZUGETEILT WORDEN SIND

Während des Zeitraums vom 17. Mai 1930 bis zum 31. März 1932

Aktien (mit 25 % einbezahlt) zugeteilt an:	Anzahl der Aktien	Datum des Erwerbs	
Bank of England, London	16.000	20. Mai	1930
Banque Nationale de Belgique, Brüssel	16.000	20. Mai	1930
Banque de France, Paris	16.000	20. Mai	1930
Banca d'Italia, Rom	16.000	20. Mai	1930
Reichsbank, Berlin	16.000	20. Mai	1930
Eine Gruppe von 14 japanischen Banken unter Führung der Industrial Bank of Japan, Tokio	16.000	20. Mai	1930
Die amerikanische Gruppe:			
J. P. Morgan & Co., New York			
The First National Bank of New York, New York			
The First National Bank of Chicago, Chicago	16.000	20. Mai	1930
De Nederlandsche Bank, Amsterdam	4.000	20. Mai	1930
Schweizerische Nationalbank, Zürich	4.000	20. Mai	1930
Sveriges Riksbank, Stockholm	4.000	20. Mai	1930
Bank von Danzig, Danzig	4.000	25. Juni	1930
Finlands Bank, Helsingfors	4.000	25. Juni	1930
Banque de Grèce, Athen	4.000	25. Juni	1930
Osterreichische Nationalbank, Wien	4.000	25. Juni	1930
Banque Nationale de Bulgarie, Sofia	4.000	25. Juni	1930
Nationalbanken i Kjøbenhavn, Kopenhagen	4.000	25. Juni	1930
Banque Nationale de Roumanie, Bukarest	4.000	25. Juni	1930
Bank Polski, Warschau	4.000	25. Juni	1930
Magyar Nemzeti Bank, Budapest	4.000	25. Juni	1930
Narodni Banka Ceskoslovenská, Prag	4.000	25. Juni	1930
Eesti Pank, Reval	100	31. Oktober	1930
Latvijas Banka, Riga	500	30. Dezember	1930
Lietuvos Bankas, Kowno	500	31. März	1931
Banque Nationale d'Albanie, Rom	500	30. April	1931
Norges Bank, Oslo	4.000	30. Mai	1931
Banque Nationale du Royaume de Yougoslavie, Belgrad	4.000	28. Juni	1931
	173.600		

ANMERKUNG: Der verbleibende nicht ausgegebene Teil des gesamten genehmigten Kapitals von 200.000 Aktien, nämlich 26.400 Aktien, wird von den sieben oben zuerst aufgeführten Bankinstituten bzw. Bankgruppen, die die Bank gegründet haben, am 31. Mai 1932 zu gleichen Teilen übernommen.

PERSONAL

31. März 1932

1. Leitung	7	
2. Beamte:		
Büro des Präsidenten und des Generaldirektors	2	
Buchhaltung	7	
Verwaltungsabteilung	1	
Bankabteilung	7	
Generalsekretariat	2	
Währungs- und Volkswirtschafts-Abteilung	<u>8</u>	27
3. Angestellte:		
Buchhaltung	19	
Verwaltungsabteilung	9	
Bankabteilung	14	
Chiffrierbüro	6	
Generalsekretariat	5	
Währungs- und Volkswirtschafts-Abteilung	7	
Privatsekretärinnen	7	
Übersetzer	3	
Stenographinnen	<u>11</u>	<u>81</u>
	Insgesamt	<u>115*)</u>

*) Unter Ausschluß des Hilfspersonals, das für Botendienste, Instandhaltung des Gebäudes usw. verwendet wird.

BILANZ VOM
(IN SCHWEIZERFRANKEN)

AKTIVA			
			%
I. KASSENBESTAND			
Kasse und Guthaben bei Banken		14.211.955,14	1,3
II. GELDER AUF SICHT, zins- tragend angelegt			
		74.384.533,62	6,6
III. REDISKONTIERBARE WECHSEL UND AKZEPTE			
1. Handelswechsel und Bank- akzente	473.560.333,12		42,0
2. Schatzwechsel	136.738.464,26		12,1
		610.298.797,38	
IV. GELDER AUF ZEIT, zinstragend angelegt			
1. Kredite an Zentralbanken . .	184.767.202,17		16,4
2. Andere Gelder-Anlagen bis zu höchstens 3 Monaten . .	21.769.093,33		1,9
		206.536.295,50	
V. ANDERE WECHSEL UND ANLAGEN			
1. Mit Fälligkeit bis zu 3 Monaten			
a) Staatsschuld- verschreibungen	126.768.541,81		11,3
b) Andere Anlagen	47.509.636,49		4,2
2. Von 3 bis 6 Monaten	35.851.527,86		3,2
3. Von mehr als 6 Monaten . .	788.743,95		0,1
		210.918.450,11	
VI. SONSTIGE AKTIVA			
		9.661.125,09	0,9
BEMERKUNG: Bezüglich der wichtigeren Bestandteile der vor- stehenden Bilanz wird auf die Ausführungen auf Seite 32 des Geschäftsberichts verwiesen.			
		1.126.011.156,84	100,0

**AN DEN VERWALTUNGSRAT UND DIE AKTIONÄRE
DER BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH, BASEL**

Gemäß § 52 der Statuten der Bank haben wir die Bücher und Rechnungen der Bank für das am
rungen und Erklärungen erhalten haben und daß nach unserer Ansicht obige Bilanz ordnungsmäßig
diese Erklärung ab auf Grund unserer Prüfung der Bücher und der uns erteilten Auskünfte.

BASEL, den 30. April 1932.

31. MÄRZ 1932

ZUR PARITÄT)

PASSIVA			
			%
I. STAMMKAPITAL			
Genehmigt 200.000 Aktien von je 2.500 Schweiz. Goldfranken . . .	500.000.000,—		
Begeben 173.600 Aktien mit 25 %iger Einzahlung	434.000.000,—	108.500.000,—	9,6
II. RESERVEN			
1. Gesetzlicher Reservefonds . .	559.326,10		
2. Dividenden Reservefonds . .	1.094.189,17		
3. Allgemeiner Reservefonds . .	2.188.378,35	3.841.893,62	0,4
III. LANGFRISTIGE EINLAGEN			
1. Treuhänder-Annuitätenkonto .	153.622.762,50		13,6
2. Einlage der Deutschen Regie- rung	76.811.381,25		6,8
3. Garantiefonds der Französi- schen Regierung	68.648.520,43	299.082.664,18	6,1
IV. KURZFRISTIGE UND SICHT- EINLAGEN			
1. Zentralbanken für eigene Rechnung:			
a) Bis zu höchstens 3 Monaten	145.154.858,74		12,9
b) Sicht-Einlagen	463.030.162,56		41,1
2. Zentralbanken für Rechnung Dritter:		608.185.021,30	
Sicht-Einlagen		68.153.969,04	6,1
3. Andere Einleger:			
Sicht-Einlagen		7.822.525,85	0,7
V. SONSTIGE POSTEN			
		15.242.264,21	1,4
VI. GEWINN			
für das am 31. März 1932 beendete Geschäftsjahr . .		15.182.818,64	1,3
		1.126.011.156,84	100,0

31. März 1932 endende Geschäftsjahr geprüft. Wir bestätigen, daß wir alle von uns geforderten Erläute-
aufgestellt ist und ein wahrheitsgemäßes, klares Bild der Geschäftslage der Bank gibt. Wir geben

PRICE, WATERHOUSE & Co.
Chartered Accountants.

GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG

für das am 31. März 1932 beendete Geschäftsjahr

	Schweizer Franken zur Parität
Reineinnahmen aus der Anlage des Eigenkapitals und der Einlagen nach erfolgter Rückstellung für eventuell eintretende Ausgaben	17.111.750,67
Vereinnahmte Gebühren:	
Unter den Treuhandverträgen	1.008.955,45
Als Treuhänder (oder Fiscal-Agent der Treuhänder) für Internationale Anleihen Aus Anlaß der Beteiligung an Sonderkrediten und der Ausgabe von Schuld- verschreibungen	325.849,16 952.545,79
Übertragungsgebühren für Aktien	<u>1.221,04</u>
	19.400.322,11
Verwaltungskosten:	
Verwaltungsrat — Gebühren und Reisekosten	324.515,07
Direktoren und Personal — Gehälter und Reisekosten	2.779.574,96
Miete, Versicherung, Heizung, Licht und Wasser	242.394,56
Bürobedarf, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	121.872,70
Telephon-, Telegraph- und Postgebühren	229.903,78
Gebühren für Sachverständige (Buchprüfer, Dol- metscher usw.)	62.624,47
Steuern auf die französische Ausgabe der Aktien der Bank	20.077,53
Verschiedenes	<u>63.697,53</u>
	3.844.660,60
Möbel- und Büroausstattung	62.798,51
Bauliche Änderungen	10.044,36
Bereitgestellte Mittel für Umzugskosten des Personals	<u>300.000,—</u>
Gesamtausgaben	<u>4.217.503,47</u>
	REINGEWINN <u>15.182.818,64</u>

GEWINNVERTEILUNG

	Schweizer Franken zur Parität
REINGEWINN FÜR DAS AM 31. MÄRZ 1932 BEENDETE GESCHÄFTSJAHR . . .	15.182.818,64
Verteilt in Übereinstimmung mit Artikel 53 a), b), c) und d) der Statuten wie folgt:	
Zum gesetzlichen Reservefonds — 5 % von 15.182.818,64	759.140,93
	14.423.677,71
6 % Jahresdividende auf das eingezahlte Kapital	6.446.770,83
	7.976.906,88
Zum Dividenden-Reservefonds — 20 % von 7.976.906,88	1.595.381,38
	6.381.525,50
Zum Allgemeinen Reservefonds — 50 % von 6.381.525,50	3.190.762,75
Verbleiben	3.190.762,75

Verteilt in Übereinstimmung mit Artikel 53 e) (1) der Statuten wie folgt:

	Schweizer Fr. zur Parität
Garantiefonds der Französischen Regierung nach Artikel XIII des Treuhandvertrages	731.551,58
Unverzinsliche Einlage der Deutschen Regierung nach Artikel IX des Treuhandvertrages	819.737,06
Mindesteinlagen der Gläubigerregierungen nach Artikel IV (e) des Treuhandvertrages:	
Frankreich	892.365,76
Großbritannien	348.716,14
Italien	182.145,57
Belgien	98.532,39
Rumänien	17.214,48
Jugoslawien	71.645,02
Griechenland	5.902,11
Portugal	11.312,37
Japan	11.312,37
Polen	327,90
	1.639.474,11
	3.190.762,75

DER TREUHÄNDER DER GLÄUBIGERREGIERUNGEN

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

(IN REICHS-

EINNAHMEN	Reichsmark																																	
I. Guthaben am 1. April 1931:																																		
a) Guthaben — für die Bezahlung von Sachlieferungen vorgesehen — auf besonderen zinstragenden Konten gemäß Artikel IV (f) des Treuhandvertrages	124.310.214,94																																	
b) Guthaben auf dem Treuhänder-Annuitätenkonto als Mindesteinlagen nach Artikel IV(e) des Treuhandvertrages	125.000.000,—																																	
II. Von der Deutschen Regierung auf Grund der Schuldbescheinigung und des Londoner Protokolls vom 11. August 1931 zu zahlende und von ihr erhaltene Beträge:																																		
a) Für den Dienst der Deutschen Äußeren Anleihe von 1924	80.235.440,47																																	
b) Drei monatliche Zahlungen (April—Juni 1931) auf Grund der Jahressumme von RM 1.618.900.000,—	* 404.725.000,—																																	
c) Neun monatliche Zahlungen (Juli 1931—März 1932) auf Grund der Jahressumme von RM 612.000.000,—	* 459.000.000,—																																	
	943.960.440,47																																	
* Gemäß Artikel II der Schuldbescheinigung der Deutschen Regierung und der Anlage I zum Londoner Protokoll vom 11. August 1931 wurden die monatlichen Zahlungen in verschiedenen Währungen wie folgt geleistet:																																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Währungen</th> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 40%;">Reichsmark Gegenwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>U. S. Dollar</td> <td style="text-align: right;">78.765.631,52</td> <td style="text-align: right;">331.464.735,63</td> </tr> <tr> <td>£ Sterling</td> <td style="text-align: right;">2.629.736,3,4</td> <td style="text-align: right;">53.409.033,38</td> </tr> <tr> <td>Franz. Franken</td> <td style="text-align: right;">2.092.238.830,67</td> <td style="text-align: right;">346.165.705,57</td> </tr> <tr> <td>Reichsmark</td> <td style="text-align: right;">118.987.622,96</td> <td style="text-align: right;">118.987.622,96</td> </tr> <tr> <td>Belga</td> <td style="text-align: right;">1.706.526,75</td> <td style="text-align: right;">1.001.041,89</td> </tr> <tr> <td>Holl. Gulden</td> <td style="text-align: right;">3.025.570,06</td> <td style="text-align: right;">5.130.232,66</td> </tr> <tr> <td>Lire</td> <td style="text-align: right;">4.767.712,83</td> <td style="text-align: right;">1.040.735,25</td> </tr> <tr> <td>Schwed. Kronen</td> <td style="text-align: right;">2.389.134,10</td> <td style="text-align: right;">2.692.532,45</td> </tr> <tr> <td>Schweizer Franken</td> <td style="text-align: right;">4.684.963,44</td> <td style="text-align: right;">3.833.360,21</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Total</td> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">863.725.000,—</td> </tr> </tbody> </table>	Währungen		Reichsmark Gegenwert	U. S. Dollar	78.765.631,52	331.464.735,63	£ Sterling	2.629.736,3,4	53.409.033,38	Franz. Franken	2.092.238.830,67	346.165.705,57	Reichsmark	118.987.622,96	118.987.622,96	Belga	1.706.526,75	1.001.041,89	Holl. Gulden	3.025.570,06	5.130.232,66	Lire	4.767.712,83	1.040.735,25	Schwed. Kronen	2.389.134,10	2.692.532,45	Schweizer Franken	4.684.963,44	3.833.360,21	Total		863.725.000,—	
Währungen		Reichsmark Gegenwert																																
U. S. Dollar	78.765.631,52	331.464.735,63																																
£ Sterling	2.629.736,3,4	53.409.033,38																																
Franz. Franken	2.092.238.830,67	346.165.705,57																																
Reichsmark	118.987.622,96	118.987.622,96																																
Belga	1.706.526,75	1.001.041,89																																
Holl. Gulden	3.025.570,06	5.130.232,66																																
Lire	4.767.712,83	1.040.735,25																																
Schwed. Kronen	2.389.134,10	2.692.532,45																																
Schweizer Franken	4.684.963,44	3.833.360,21																																
Total		863.725.000,—																																
Die vorstehende Aufstellung umfaßt auch die von der Deutschen Regierung auf Grund des Reparation Recovery Act-Verfahrens im Gegenwerte des hierfür vorgesehenen Reichsmarkbetrages in Sterling und Französischen Franken gezahlten Beträge.																																		
III. Von Gläubigerregierungen zu Gunsten der besonderen zinstragenden Sachlieferungskonten erhalten:																																		
Griechenland	500.000,—																																	
Rumänien	3.000,—	503.000,—																																
	Gesamtsumme	1.193.773.655,41																																

**AN DIE BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH,
TREUHÄNDER DER GLÄUBIGERREGIERUNGEN FÜR DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN DEUTSCH-**

Als Bücherrevisoren der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich haben wir die obige und die Artikel XVII des Treuhandvertrages zwischen den Gläubigerregierungen und der Bank, daß die Aufhängenden Geschäfte, einschließlich des Dienstes für die Deutsche Äußere Anleihe von 1924, für das

BASEL, den 30. April 1932.

FÜR DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN DEUTSCHLANDS

für den Zeitraum vom 1. April 1931 zum 31. März 1932

MARK)

AUSGABEN	Reichsmark
I. An die Treuhänder für den Dienst der Deutschen Äußeren Anleihe von 1924 gemäß Artikel IV (a) des Treuhandvertrages gezahlt	80.235.440,47
II. An den Treuhänder für den Dienst der Internationalen 5½ % Anleihe des Deutschen Reichs 1930 gemäß Artikel IV (b) des Treuhandvertrages gezahlt	65.646.420,36
III. Gebühr des Treuhänders der Gläubigerregierungen für die Deutschen Annuitäten-Zahlungen nach Artikel XVIII des Treuhandvertrages	800.859,70
IV. Für Sachlieferungen gemäß Artikel VII des Treuhandvertrages gezahlt	213.945.322,84
V. An Banken nach Artikel IV (f) des Treuhandvertrages übertragen:	
a) an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	264.062.978,53
b) an andere Banken	11.891.114,60
VI. Der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gemäß Artikel I (c) der Anlage I zum Londoner Protokoll vom 11. August 1931 als Darlehen der Gläubigerregierungen in fremden Währungen überlassen	404.947.525,96
VII. Guthaben am 31. März 1932:	
a) Auf einem Dollar-Sonderkonto des Treuhänders bei der Reichsbank Berlin den Anteil Jugoslawiens an der unaufschiebbaren Annuität für den Zeitraum vom 1. Juli 1931 bis zum 31. März 1932	4.031.600,85
b) Auf besonderen zinstragenden Konten gemäß Artikel IV (f) des Treuhandvertrages, für die Bezahlung von Sachlieferungen vorgesehen	23.212.392,10
c) Auf dem Treuhänder-Annuitätenkonto als Mindesteinlagen nach Artikel IV (e) des Treuhandvertrages	125.000.000,—
Verteilung der Gesamtzahlungen und der Guthaben unter die Gläubigerregierungen nach Anlage V b	1.113.538.214,94
Gesamtsumme	1.193.773.655,41

LANDS, BASEL.

beigefügten Aufstellungen geprüft und mit den Büchern der Bank verglichen. Wir bescheinigen gemäß stellungen nach unserer Ansicht ein wirkliches Bild aller mit der Deutschen Annuität zusammen- am 31. März 1932 endende Jahr ergeben.

PRICE, WATERHOUSE & Co.
Chartered Accountants.

DER TREUHÄNDER DER GLÄUBIGERREGIERUNGEN

Verteilung der in Anlage Va aufgeführten Gesamt-

(Zeitraum vom 1. April

(IN REICHS-

Verteilung der in der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgeführten Zahlungen und Guthaben auf die Gläubigerregierungen — Anlage Va	Insgesamt	Frankreich	Britisches Reich
An den Treuhänder für den Dienst der Internationalen 5½ % Anleihe des Deutschen Reichs 1930	65.646.420,36	43.397.207,38	16.411.605,10
Gebühr des Treuhänders der Gläubigerregierungen für die deutschen Annuitätszahlungen	800.859,70	543.041,33	116.058,67
Für Sachlieferungen	213.945.322,84	166.476.948,76	—
An Banken übertragen:			
a) an die Bank für internationalen Zahlungsausgleich	264.062.978,53	122.413.866,65	74.537.939,93
b) an andere Banken	11.891.114,60	—	11.891.114,60
Der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Darlehen der Gläubigerregierungen überlassen	404.947.525,96	341.860.884,64	28.818.281,70
Guthaben am 31. März 1932:			
a) auf einem Dollar-Sonderkonto des Treuhänders bei der Reichsbank Berlin	4.031.600,85	—	—
b) auf besonderen, zinstragenden Konten für die Bezahlung von Sachlieferungen vorgesehen	23.212.392,10	22.675.448,45	—
c) auf dem Treuhänder-Annuitätenkonto als Mindesteinlagen . . .	125.000.000,—	68.037.500,—	26.587.500,—
	1.113.538.214,94	765.404.897,21	158.362.500,—

Übersicht über die Verteilung der empfangenen nichtaufschiebba-
ren und aufschiebba-
ren regierungen und der Bank für

ANNUITATEN	Insgesamt	Frankreich	Britisches Reich
Als nichtaufschiebba- ren Teil für das Jahr 1931—1932	612.000.000,—	500.000.000,—	55.000.000,—
Als aufschiebba- ren Teil für den Zeitraum vom 1. April zum 30. Juni 1931 (siehe Anmerkung)	251.725.000,—	84.600.000,—	76.775.000,—
	863.725.000,—	584.600.000,—	131.775.000,—

ANMERKUNG: Der aufschiebba-
re Teil der Annuität betrug vom 1. Juli 1931 bis zum 31. März 1932
jedoch die Zahlung des aufschiebba-
ren Annuitätenteiles für die Zeit vom 1. Juli 1931

FÜR DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN DEUTSCHLANDS

zahlungen und Guthaben auf die Gläubigerregierungen

1931 zum 31. März 1932)

MARK)

Italien	Belgien	Rumänien	Jugoslawien	Griechenland	Portugal	Japan	Polen
4.301.481,64	—	—	614.450,50	—	245.517,61	676.158,13	—
75.105,74	25.650,—	3.000,—	23.736,58	1.675,—	4.864,89	7.602,49	125,—
15.692.929,18	11.375.000,—	3.000.000,—	12.011.654,10	1.881.947,72	1.287.843,08	2.219.000,—	—
33.502.454,30	17.749.350,—	—	10.905.212,07	973.325,—	2.036.778,90	1.819.176,68	124.875,—
—	—	—	—	—	—	—	—
28.220.958,32	—	—	—	—	1.612.838,60	4.434.562,70	—
—	—	—	4.031.600,85	—	—	—	—
—	4.000,—	—	336.606,70	52,28	—	196.284,67	—
13.887.500,—	7.512.500,—	1.312.500,—	5.462.500,—	450.000,—	862.500,—	862.500,—	25.000,—
95.680.429,18	36.666.500,—	4.315.500,—	33.385.760,80	3.307.000,—	6.050.343,08	10.215.284,67	150.000,—

deutschen Annuitätenzahlungen nach Anlage C zum Treuhandvertrage zwischen den Gläubiger-
Internationalen Zahlungsausgleich

Italien	Belgien	Rumänien	Jugoslawien	Griechenland	Portugal	Japan	Polen
42.000.000,—	—	—	6.000.000,—	—	2.400.000,—	6.600.000,—	—
37.225.000,—	25.650.000,—	3.000.000,—	18.325.000,—	1.675.000,—	2.700.000,—	1.650.000,—	125.000,—
79.225.000,—	25.650.000,—	3.000.000,—	24.325.000,—	1.675.000,—	5.100.000,—	8.250.000,—	125.000,—

RM 755.175.000,—. Infolge der Bestimmungen des Londoner Protokolls vom 11. August 1931 wurde bis zum 30. Juni 1932 aufgeschoben.

DER TREUHÄNDER DER GLÄUBIGERREGIERUNGEN FÜR DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN UNGARNS

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben
für den Zeitraum vom 6. Mai bis zum Ende des Annuitätenjahres — 31. Dezember 1931
(IN GOLDKRONEN)

Einnahmen

	Goldkronen
I. Von der Ungarischen Regierung:	
a) Am 30. Juni 1931 in Übereinstimmung mit der Schuldverschreibung \$ 809.974,61 im Gegenwerte von	4.000.000,—
b) Am 31. Dezember 1931 in Übereinstimmung mit dem Londoner Protokoll vom 21. Januar 1932 Pengö 337.598,33 im Gegenwerte von	290.800,—
Der Präsident der Ungarischen National-Bank hat von dem in Artikel 4 des Treuhandvertrages vorgesehenen Recht, die Konvertierung des Pengöbetrages in fremde Währungen aufzuschieben, Gebrauch gemacht. Die Konvertierung in Dollar wurde am 5. Januar 1932 vorgenommen.	
Insgesamt	4.290.800,—

Ausgaben

I. Für Rechnung der nachstehend aufgeführten Gläubigerregierungen:				
	An den Treuhänder der Gläubigerregierungen als Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Treuhandvertrages	Auf Konten bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Treuhandvertrages	Zum Agrarfonds (Fonds A) in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Treuhandvertrages	Goldkronen
Griechenland	6.138,40	3.063.061,60	—	3.069.200,—
Rumänien	1.040,—	518.960,—	—	520.000,—
Tschechoslowakei	80,—	39.920,—	—	40.000,—
Jugoslawien	160,—	79.840,—	—	80.000,—
Frankreich	226,56	—	113.053,44	113.280,—
Italien	217,76	—	108.662,24	108.880,—
Britisches Reich	95,84	—	47.824,16	47.920,—
Belgien	34,88	—	17.405,12	17.440,—
Japan	3,28	—	1.636,72	1.640,—
Portugal	3,28	—	1.636,72	1.640,—
Insgesamt	8.000,—	3.701.781,60	290.218,40	4.000.000,—
II. Guthaben bei der Ungarischen National-Bank bereitgehalten für die Konvertierung in fremde Währungen gemäß Artikel 4 des Treuhandvertrages — Pengö 337.598,33 im Gegenwerte von				290.800,—
Insgesamt				4.290.800,—

AN DIE BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH,
TREUHÄNDER DER GLÄUBIGERREGIERUNGEN FÜR DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN UNGARNS, BASEL.

Als Bücherrevisoren der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich haben wir die obige Aufstellung geprüft und mit den Büchern der Bank verglichen. Wir bescheinigen gemäß Artikel 10 des Treuhandvertrages zwischen den Gläubigerregierungen und der Bank, daß die Aufstellung nach unserer Ansicht ein wirkliches Bild aller mit der Ungarischen Annuität zusammenhängenden Geschäfte für den Zeitraum vom 6. Mai 1931, dem Tage des Inkrafttretens des Treuhandvertrages, bis zum 31. Dezember 1931 ergibt.

BASEL, den 30. April 1932.

PRICE, WATERHOUSE & Co.
Chartered Accountants.

DER TREUHÄNDER DER GLÄUBIGERREGIERUNGEN FÜR DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN BULGARIENS

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben
für den Zeitraum vom 28. April 1931 zum 31. März 1932

(IN GOLDFRANKEN)

Einnahmen

	Goldfranken
I. Vom Liquidator der Reparations-Kommission am 1. Mai 1931:	
a) In Bezug auf die von der Bulgarischen Regierung in Übereinstimmung mit der Schuldverschreibung zu entrichtende und von ihr am 31. März 1931 gezahlte Rate der Annuität — \$ 964.768,52 im Gegenwerte von	5.000.000,—
b) Als anfallende Zinsen hierauf \$ 1.765,49 im Gegenwerte von	9.149,81
II. Von der Bulgarischen Regierung in Übereinstimmung mit dem Londoner Protokoll vom 21. Januar 1932 als Raten der Annuität fällig am	
a) 30. September 1931 — \$ 40.732,53 im Gegenwerte von	211.100,—
b) 31. März 1932 — \$ 365.214,30 im Gegenwerte von	1.892.766,—
Insgesamt	7.113.015,81

Ausgaben und Guthaben

I. Für Rechnung der nachstehend aufgeführten Gläubigerregierungen:				
	Ausgaben		Guthaben in Händen des Treuhänders am 31. März 1932 (siehe Anmerkung)	Goldfranken
	An den Treuhänder der Gläubiger- regierungen als Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Treuhandvertrages	Auf Konten bei der Bank für Inter- nationalen Zahlungs- ausgleich in Überein- stimmung mit Artikel 6 des Treuhandvertrages		
Griechenland	11.036,33	3.835.847,60	1.678.302,67	5.525.186,60
Rumänien	1.300,—	649.889,46	—	651.189,46
Tschechoslowakei	100,—	49.991,52	—	50.091,52
Jugoslawien	500,—	249.957,47	—	250.457,47
Frankreich	498,90	166.285,86	82.817,40	249.602,16
Italien	479,70	159.886,40	79.630,20	239.996,30
Britisches Reich	211,20	70.394,02	35.059,20	105.664,42
Belgien	76,80	25.597,82	12.748,80	38.423,42
Japan	2,40	1.199,83	—	1.202,23
Portugal	2,40	1.199,83	—	1.202,23
Insgesamt	14.207,73	5.210.249,81	1.888.558,27	7.113.015,81

ANMERKUNG. Rumänien und Jugoslawien, die Partner des Treuhandvertrages sind, haben das Londoner Protokoll vom 21. Januar 1932 nicht unterzeichnet. Diese von der Bulgarischen Regierung am 31. März 1932 erhaltenen Beträge werden als schwebend geführt, bis der Treuhänder durch Sicherstellung oder in anderer Weise gegenüber jeder Forderung, die auf Grund der Bestimmungen des Treuhandvertrages erhoben werden könnte, entsprechenden Schutz erhalten hat.

**AN DIE BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS-AUSGLEICH,
TREUHÄNDER DER GLÄUBIGERREGIERUNGEN FÜR DIE ANNUITÄTENZAHLUNGEN BULGARIENS, BASEL.**

Als Bücherrevisoren der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich haben wir die obige Aufstellung geprüft und mit den Büchern der Bank verglichen. Wir bescheinigen gemäß Artikel 10 des Treuhandvertrages zwischen den Gläubigerregierungen und der Bank, daß die Aufstellung nach unserer Ansicht ein wirkliches Bild aller mit der Bulgarischen Annuität zusammenhängenden Geschäfte für den Zeitraum vom 28. April 1931, dem Tage des Inkrafttretens des Treuhandvertrages, bis zum 31. März 1932 ergibt.

BASEL, den 30. April 1932.

PRICE, WATERHOUSE & Co.
Chartered Accountants.

FISCAL-AGENT DER TREUHÄNDER FÜR

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das

Einnahmen

	Amerikanische Ausgabe \$	Englische Ausgabe £	Französische Ausgabe £
1. GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 16. Oktober 1930	4.050.196,02	741.053, 3, 1	115.341,19, 4
2. VON DER DEUTSCHEN REGIERUNG ERHALTEN:			
Bar für:			
Zinnscheine	5.661.250,78	733.768,16, 3	183.675,16,11
Tilgung von Schuldverschreibungen	4.234.950,—	266.388,14, 4	71.597, 2, 8
Unkosten	16.631,75	1.845,19, 3	461, 4, 7
Schuldverschreibungen zur Tilgung übergeben (siehe unten)	385.050,—	—	—
3. ZINSEN auf die für den Anleihedienst bereitgestellten Beträge	28.959,77	7.190, 5,11	1.263,12, 2
	14.377.038,32	1.770.246,18,10	372.339,15, 8

Ausgaben

1. ZINSEN			
Fällige Zinnscheine und Stückzinsen auf für Tilgungszwecke gekaufte Schuldverschreibungen	6.031.932,22	754.578, 6, 8	183.364,16, 9
2. TILGUNG			
Rückzahlung ausgeloster Schuldverschreibungen (unter Berücksich- tigung abgetrennter nicht fälliger Zinnscheine)	1.379.941,50	266.400,—,—	39.207,—,—
Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken durch die Zahlungs- agenten gekauft	4.193.986,25	310.131,19, 7	71.930,19,10
Schuldverschreibungen durch die Deutsche Regierung gekauft und zur Tilgung übergeben (siehe oben)	385.050,—	—	—
3. UNKOSTEN			
Gebühren und Spesen der Zahlungsagenten und des Fiscal-Agenten sowie Gebühren und Unkosten der Treuhänder	31.692,50	3.289, 2,10	906,14, 8
4. GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 15. Oktober 1931, bestimmt für die in Anlage VIII b angegebenen Zwecke	2.354.435,85	435.847, 9, 9	76.930, 4, 5
	14.377.038,32	1.770.246,18,10	372.339,15, 8

BESCHEINIGUNG DER

Wir haben die Bücher und Belege der Treuhänder für die Deutsche Äußere Anleihe von daß die vorstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nach den genannten Unterlagen ord- der Guthaben bei den Zahlungsagenten am 15. Oktober 1931 haben wir uns von diesen bestätigen

BASEL, den 3. Dezember 1931.

DIE DEUTSCHE AUSSERE ANLEIHE VON 1924

siebente Anleihejahr (16. Oktober 1930 bis 15. Oktober 1931)

Belgische Ausgabe £	Holländische Ausgabe £	Deutsche Ausgabe £	Schweizerische Ausgabe £	Schweizerische Ausgabe Sfr	Italienische Ausgabe Lire	Schwedische Ausgabe Skr	Unkosten Sfr
28.131,—, 7	73.624, 2, 5	1.764,12, 2	143.325, 9, 1	933.025,47	5.632.382,35	192.704,58	—
91.626, 7, 7	153.657,11, 7	19.573,17, 5	144.619,14, 4	925.190,89	6.090.039,95	1.541.808,48	—
32.823,12, 4	59.664, 6, 8	7.042,—,10	51.733, 1,—	357.986,13	2.386.375,02	601.500,02	—
230,11, 9	384,10, 9	—	362,19,10	2.307,86	15.328,71	3.878,08	119.044,49
2.975,—,—	—	595,—,—	4.590,—,—	—	—	—	—
636, 4,11	984,10, 6	187, 3, 7	606,15,—	4.582,40	27.646,23	19.420,05	—
156.422,17, 2	288.315, 1,11	29.182,14,—	345.237,19, 3	2.223.092,75	14.151.772,26	2.359.311,21	119.044,49

90.483, 4,11	145.681, 2, 4	19.595,12, 9	147.979,10, 6	948.245,95	6.263.471,25	1.564.570,—	—
7.800,—,—	24.500,—,—	—	52.400,—,—	334.000,—	1.530.140,—	598.000,—	—
33.870,—, 1	59.719,17, 4	6.326, 3, 7	53.977,15, 4	369.670,—	2.452.022,75	—	—
2.975,—,—	—	595,—,—	4.590,—,—	—	—	—	—
304,18, 2	776,15, 3	10,10, 2	418,18, 6	5.602,90	27.477,10	4.658,92	119.044,49
20.989,14,—	57.637, 7,—	2.655, 7, 6	85.871,14,11	565.573,90	3.878.661,16	192.082,29	—
156.422,17, 2	288.315, 1,11	29.182,14,—	345.237,19, 3	2.223.092,75	14.151.772,26	2.359.311,21	119.044,49

BÜCHERREVISOREN

1924 für das am 15. Oktober 1931 beendete siebente Anleihejahr geprüft und bescheinigen hiermit, nungsgemäß aufgestellt ist und die Kontenbewegungen des Jahres richtig wiedergibt. Die Richtigkeit lassen.

PRICE, WATERHOUSE & Co.
Chartered Accountants.

FISCAL-AGENT DER TREUHÄNDER FÜR DIE

Übersicht der Guthaben bei den

	Amerikanische Ausgabe \$	Englische Ausgabe £
Die Kassenguthaben am 15. Oktober 1931 waren für folgende Zwecke bestimmt:		
1. Für nicht vorgelegte fällige Zinsscheine und ausgeloste Schuldverschreibungen		
Zinsscheine	1.443.445,31	362.239, 3,—
Ausgeloste Schuldverschreibungen	31.195,50	100,—,—
2. Für entstandene, aber bis 15. Oktober 1931 nicht in Rechnung gestellte Unkosten .	7.115,18	903,17,—
3. Von der Deutschen Regierung für das achte Anleihejahr im voraus bereitgestellte Beträge, vermindert durch Zahlungen für im Markt gekaufte Schuldverschreibungen	725.260,33	60.985,17, 1
Guthaben bei den Zahlungsagenten für die Ablösung entstandener oder entstehender Verbindlichkeiten	2.207.016,32	424.228,17, 1
4. Verfügbar für die Tilgung von Schuldverschreibungen	43,50	33,15, 4
5. Überschießende Beträge, die zur Kürzung der von der Deutschen Regierung im achten Anleihejahr zu empfangenden Beträge verwendet werden	147.376,03	11.584,17, 4
Gesamtguthaben nach der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben — Anlage VIIIa	2.354.435,85	435.847, 9, 9

Übersicht der am 15. Oktober 1931

Nennbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen	110.000.000	12.000.000
Abzüglich: Nennwert der getilgten, zur Tilgung ausgelosten oder ungültigen Schuldverschreibungen während:		
1. der ersten sechs Anleihejahre	27.066.100	1.360.000
2. des siebenten Anleihejahres:		
a) Aus den für die Tilgung von Schuldverschreibungen im siebenten Jahr bereitgestellten Mitteln	4.557.000	299.900
b) Aus den für gleichen Zweck für das achte Jahr im voraus bereitgestellten Mitteln	204.000	44.500
Nennbetrag der am 15. Oktober 1931 noch umlaufenden Schuldverschreibungen (siehe Anmerkung unten)	78.172.900	10.295.600

ANMERKUNG: Zur Tilgung ausgeloste Schuldverschreibungen

DEUTSCHE AUSSERE ANLEIHE VON 1924

Zahlungsagenten am 15. Oktober 1931

Französische Ausgabe £	Belgische Ausgabe £	Holländische Ausgabe £	Deutsche Ausgabe £	Schweizerische Ausgabe £	Schweizerische Ausgabe Sfr	Italienische Ausgabe Lire	Schwedische Ausgabe Skr
55.143,—,— 2.959,10,— 140,15, 6 16.150,16, 4	9.922,10,— 100,—,— 114, 6,11 9.512, 3, 8	42.581,—,— — 198,10, 3 12.556, 6,—	— — — 2.285,17, 1	71.862,—,— 100,—,— 179, 1, 8 12.009,15, 6	461.265,— 1.105,— 1.154,70 93.353,50	3.123.417,50 38.655,— 8.820,76 634.361,95	— — — 180.609,75
74.394, 1,10 35, 3,— 2.500,19, 7 76.930, 4, 5	19.649,—, 7 54, 5, 9 1.286, 7, 8 20.989,14,—	55.335,16, 3 22, 1, 3 2.279, 9, 6 57.637, 7,—	2.285,17, 1 61, 1, 6 308, 8,11 2.655, 7, 6	84.150,17, 2 3,12, 4 1.717, 5, 5 85.871,14,11	556.878,20 636,30 8.059,40 565.573,90	3.805.255,21 267,— 73.138,95 3.878.661,16	180.609,75 — 11.472,54 192.082,29

noch umlaufenden Schuldverschreibungen

3.000.000	1.500.000	2.500.000	360.000	2.360.000	15.000.000	100.000.000	25.200.000
346.200	171.100	288.600	76.900	270.300	1.698.000	11.711.000	2.849.000
72.100	37.300	57.500	7.300	55.500	368.000	2.432.500	598.000
9.300	2.100	9.300	—	6.600	20.000	93.000	—
2.572.400	1.289.500	2.144.600	275.800	2.027.600	12.914.000	85.763.500	21.753.000

der Amerikanischen Ausgabe sind zu 105% rückzahlbar.

FISCAL-AGENT DER TREUHÄNDER FÜR DIE

Zwischen-Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben

Ursprünglich ausgegebener Nennbetrag
Noch umlaufender Nennbetrag am 15. April 1932

EINNAHMEN

GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 16. Oktober 1931
VON DER DEUTSCHEN REGIERUNG ERHALTEN:
 Zinsen
 Tilgung
 Unkosten
ZINSEN auf Guthaben bei den Zahlungsagenten

AUSGABEN

ZINSEN — für fällige Zinsscheine und Stückzinsen auf für Tilgungszwecke gekaufte
 Schuldverschreibungen
TILGUNG
 Im Markt gekaufte Schuldverschreibungen
 Vorgelegte ausgeloste Schuldverschreibungen (unter Berücksichtigung abgetrennter,
 nicht fälliger Zinsscheine)
UNKOSTEN
 Gebühren und andere Spesen der Zahlungsagenten
 Gebühren und Unkosten der Treuhänder und des Fiscal-Agenten
GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 15. April 1932:
 Zinsen-Fonds
 Tilgungs-Fonds
 Unkosten-Fonds
 Nichtvorgelegte fällige Zinsscheine
 Nichtvorgelegte ausgeloste Schuldverschreibungen

DEUTSCHE ÄUSSERE ANLEIHE VON 1924

für das am 15. April 1932 endende Halbjahr

Dollar	Sterling	Schweizer Franken	Lire	Schwed. Kronen
110.000.000,—	21.720.000,—,—	15.000.000,—	100.000.000,—	25.200.000,—
74.200.400,—	18.235.700,—,—	12.630.000,—	84.249.500,—	21.753.000,—
2.354.435,85	679.931,17, 7	565.573,90	3.878.661,16	192.082,29
2.597.439,72	634.310, 8, 6	444.823,90	2.931.762,60	750.266,36
2.310.000,—	275.208,10, 6	190.411,80	1.269.500,—	320.000,—
8.121,23	1.624, 4, 5	48.732,18	7.582,75	1.919,50
14.909,35	7.951,11, 8	1.415,75	10.560,—	9.922,91
7.284.906,15	1.599.026,12, 8	1.250.957,53	8.098.066,51	1.274.191,06
3.107.410,87	670.938,12, 1	453.601,35	3.027.767,60	761.355,—
2.340.905,—	248.245,10,10	208.785,—	1.276.552,—	—
28.294,—	2.779,—,—	—	25.912,50	—
17.618,49	2.872, 5, 2	3.183,75	12.423,95	1.903,39
—	—	47.590,73	—	—
457.198,58	108.950,17, 2	75.448,30	500.829,55	126.892,50
236.086,—	31.023, 6,10	Dr. 1,60	125.358,35	373.333,35
93.246,71	17.944,13, 7	6.700,—	46.630,06	10.706,82
1.001.245,—	515.791,17,—	454.545,—	3.069.850,—	—
2.901,50	480,10,—	1.105,—	12.742,50	—
7.284.906,15	1.599.026,12, 8	1.250.957,53	8.098.066,51	1.274.191,06

TREUHÄNDER FÜR DIE INTERNATIONALE 5¹/₂ %

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das

Einnahmen

	Deutsche Ausgabe RM	Amerikanische Ausgabe \$
1. VON DER DEUTSCHEN REGIERUNG ERHALTEN für:		
Zinsscheine	1.969.718,86	5.383.409,14
Währungsausgleiche zwischen den Zahlungsagenten infolge Einlösung von Zinsscheinen in anderer als der Ausgabewährung	18.948,89	— 522,50
Tilgung von Schuldverschreibungen (einschließlich 2 monatlicher Zahlungen in Anrechnung auf das zweite Anleihejahr)	418.947,06	1.143.376,35
Unkosten	5.190,16	13.690,04
	2.412.804,97	6.539.953,03
2. ZINSEN auf die für den Anleihedienst bereitgestellten Beträge	19.149,44	24.489,86
	2.431.954,41	6.564.442,89

Ausgaben

1. ZINSEN		
Fällige Zinsscheine und Stückzinsen auf für Tilgungszwecke gekaufte Schuldverschreibungen	1.255.378,63	3.871.746,90
Währungsausgleiche zwischen den Zahlungsagenten, die infolge der Einlösung von Zinsscheinen in anderer als der Ausgabewährung erforderlich wurden	125.014,09	3.248,66
2. TILGUNG		
Zu Tilgungszwecken gekaufte Schuldverschreibungen	418.934,62	1.143.245,—
3. UNKOSTEN		
Gebühren und Unkosten der Zahlungsagenten und des Treuhänders	4.596,65	10.294,34
4. GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 1. Juni 1931, bestimmt für die in der Anlage X b angegebenen Zwecke	628.030,42	1.535.907,99
	2.431.954,41	6.564.442,89

BESCHEINIGUNG DER

Wir haben die Bücher und Belege des Treuhänders der Internationalen 5¹/₂ % Anleihe des Deutschen die vorstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nach den genannten Unterlagen ordnungsgemäß bei den Zahlungsagenten am 1. Juni 1931 haben wir uns von diesen bestätigen lassen.

BASEL, den 17. Juli 1931.

ANLEIHE DES DEUTSCHEN REICHS 1930

erste Anleihejahr (1. Juni 1930 bis 1. Juni 1931)

Belgische Ausgabe Belg.	Französische Ausgabe Ffr	Englische Ausgabe £	Holländische Ausgabe Hfl	Italienische Ausgabe Lire	Schwedische Ausgabe Skr	Schweizerische Ausgabe Sfr	Unkosten Sfr
1.918.364,20	137.946.572,05	550.401, 3, 7	4.005.641,82	6.039.646,31	6.021.660,10	5.045.147,46	—
— 64.748,75	28.830,69	597,13, 7	— 46.263,85	—	—	101.332,75	—
407.309,63	29.268.107,12	139.649,—, 4	849.531,55	1.280.116,02	1.280.116,02	1.070.642,48	—
4.715,10	511.362,22	1.403,11, 8	10.056,20	22.361,15	15.327,57	14.197,70	196.044,86
2.265.640,18	167.754.872,08	692.051, 9, 2	4.818.945,72	7.342.123,48	7.317.103,69	6.231.320,39	196.044,86
11.314,36	578.904,10	2.840, 4,11	7.427,21	24.349,66	38.780,30	19.480,54	—
2.276.954,54	168.333.776,18	694.891,14, 1	4.826.372,93	7.366.473,14	7.355.883,99	6.250.800,93	196.044,86

967.591,—	77.752.633,58	325.695, 8, 9	3.383.216,23	3.012.410,50	4.916.740,89	2.525.240,—	—
— 75.295,—	28.473,19	— 1.855, 4,—	— 84.998,92	—	—	101.445,65	—
377.955,87	29.266.535,97	139.627, 8, 3	849.419,85	1.250.138,—	1.277.482,50	1.069.179,—	—
4.530,27	454.282,74	1.007, 5, 3	8.657,84	21.877,35	13.436,97	11.444,29	196.044,86
1.002.172,40	60.831.850,70	230.416,15,10	670.077,93	3.082.047,29	1.148.223,63	2.543.491,99	—
2.276.954,54	168.333.776,18	694.891,14, 1	4.826.372,93	7.366.473,14	7.355.883,99	6.250.800,93	196.044,86

BÜCHERREVISOREN

Reichs 1930 für das am 1. Juni 1931 beendete erste Anleihejahr geprüft und bescheinigen hiermit, daß gemäß aufgestellt ist und die Kontenbewegungen des Jahres richtig wiedergibt. Die Richtigkeit der Gut-

PRICE, WATERHOUSE & Co.
Chartered Accountants.

TREUHÄNDER FÜR DIE INTERNATIONALE

Übersicht der Guthaben bei den

	Deutsche Ausgabe RM	Amerikanische Ausgabe \$
Die Kassenguthaben am 1. Juni 1931 waren für folgende Zwecke bestimmt:		
1. Für nicht vorgelegte fällige Zinsscheine	711.683,50	1.495.428,—
2. Für entstandene, aber bis 1. Juni 1931 nicht in Rechnung gestellte Unkosten	1.779,36	6.802,10
3. Für Währungsausgleiche, die zwischen den Zahlungsagenten in- folge Einlösung von Zinsscheinen in anderer als der Ausgabe- währung erforderlich werden	— 106.330,37	— 3.780,59
Guthaben bei den Zahlungsagenten für die Ablösung entstan- dener oder entstehender Verbindlichkeiten.	607.132,49	1.498.449,51
4. Verfügbar für die Tilgung von Schuldverschreibungen	12,44	131,35
5. Überschießende Beträge, die zur Kürzung der von der Deutschen Regierung im zweiten Anleihejahr zu empfangenden Beträge ver- wendet werden	20.885,49	37.327,13
Gesamtguthaben nach der Übersicht der Einnahmen und Aus- gaben — Anlage Xa	628.030,42	1.535.907,99

Übersicht der am 1. Juni 1931 noch

Nennbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen	36.000.000	98.250.000
Abzüglich: Nennwert der während des ersten Anleihejahres getilgten Schuldverschreibungen	555.800	1.415.000
Nennbetrag der am 1. Juni 1931 noch umlaufenden Schuldverschreibungen	35.444.200	96.835.000

5¹/₂ % ANLEIHE DES DEUTSCHEN REICHS 1930

Zahlungsagenten am 1. Juni 1931

Belgische Ausgabe Belg.	Französische Ausgabe Ffr	Englische Ausgabe £	Holländische Ausgabe Hfl	Italienische Ausgabe Lire	Schwedische Ausgabe Skr	Schweizerische Ausgabe Sfr
945.084,25	59.697.577,50	221.774, 8, 7	602.316,—	3.000.690,—	1.090.952,50	2.499.255,—
2.427,25	253.315,55	811,19,—	4.863,15	10.967,81	3.729,33	6.250,03
10.572,62	358,80	2.459,—, 6	38.811,86	—	—	— 113,18
958.084,12	59.951.251,85	225.045, 8, 1	645.991,01	3.011.657,81	1.094.681,83	2.505.391,85
29.353,76	1.571,15	21,12, 1	111,70	29.978,02	2.633,52	1.463,48
14.734,52	879.027,70	5.349,15, 8	23.975,22	40.411,46	50.908,28	36.636,66
1.002.172,40	60.831.850,70	230.416,15,10	670.077,93	3.082.047,29	1.148.223,63	2.543.491,99

umlaufenden Schuldverschreibungen

35.000.000	2.515.000.000	12.000.000	73.000.000	110.000.000	110.000.000	92.000.000
492.800	33.894.000	179.100	1.112.800	1.664.000	1.595.000	1.356.000
34.507.200	2.481.106.000	11.820.900	71.887.200	108.336.000	108.405.000	90.644.000

TREUHÄNDER FÜR DIE INTERNATIONALE 5 1/2 %

ZWISCHEN-ÜBERSICHT DER EINNAHMEN UND AUSGABEN

	Reichsmark	Dollar
Ursprünglich ausgegebener Nennbetrag	36.000.000,—	98.250.000,—
Noch umlaufender Nennbetrag am 1. Dezember 1931	35.244.100,—	95.864.000,—
EINNAHMEN		
GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 1. Juni 1931	628.030,42	1.535.907,99
VON DER DEUTSCHEN REGIERUNG ERHALTEN für:		
Zinsen	1.077.830,89	3.724.564,57
Tilgung	194.833,24	688.908,59
Unkosten	2.542,51	10.291,30
STERLING UND SCHWED. KRONEN GEKAUFT gegen Dollar (siehe Anmerkung)	—	—
ZINSEN auf Guthaben bei den Zahlungsagenten	20.000,59	12.079,50
	1.923.237,65	5.971.751,95
AUSGABEN		
ZINSEN — Für fällige Zinsscheine und Stückzinsen auf für Tilgungszwecke gekaufte Schuldverschreibungen	890.593,75	3.012.404,95
TILGUNG — Zu Tilgungszwecken gekaufte Schuldverschreibungen	112.957,25	469.875,—
UNKOSTEN:		
Gebühren und andere Spesen der Zahlungsagenten	2.537,75	9.057,72
Gebühren und Unkosten des Treuhänders	—	—
DOLLARBETRAG FÜR DEN KAUF von Sterling und Schwed. Kronen verwendet (siehe Anmerkung)	—	1.183.396,78
GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 1. Dezember 1931 für:		
Tilgung	81.888,43	114.774,06
Unkosten	25.132,47	49.952,94
Nichtvorgelegte fällige Zinsscheine	810.128,—	1.132.290,50
	1.923.237,65	5.971.751,95

ANMERKUNG: Nach Aufgabe des Goldstandards für Sterling und Schwed. Kronen wurden die für den Dienst bis zu ihrer Verwendung als Anleihendienst gehalten.

ANLEIHE DES DEUTSCHEN REICHS 1930

FÜR DAS AM 1. DEZEMBER 1931 ENDEnde HALBJAHR

Belgas	Franz. Franken	Sterling	Holländ. Gulden	Lire	Schwed. Kronen	Schweiz. Franken
35.000.000,—	2.515.000.000,—	12.000.000,—,—	73.000.000,—	110.000.000,—	110.000.000,—	92.000.000,—
34.084.100,—	2.459.224.000,—	11.710.400,—,—	70.986.700,—	107.386.000,—	107.272.000,—	89.651.000,—
1.002.172,40	60.831.850,70	230.416,15,10	670.077,93	3.082.047,29	1.148.223,63	2.543.491,99
1.072.735,73	66.844.543,93	200.469,17, 8	1.850.641,68	2.937.244,89	1.937.552,02	2.806.314,14
188.113,27	13.475.559,48	43.183, 4, 4	394.686,95	594.381,15	394.988,80	496.136,78
2.517,94	238.184,94	419, 3, 7	4.271,73	9.943,71	6.295,67	105.010,51
—	—	232.292, 8, 3	—	—	2.278.857,03	—
5.086,35	216.302,68	968,19, 3	2.334,60	7.983,97	9.421,96	9.553,33
2.270.625,69	141.606.441,73	707.750, 8,11	2.922.012,89	6.631.601,01	5.775.339,11	5.960.506,75
1.094.735,29	67.986.290,15	215.010, 2,—	1.604.959,30	2.972.843,70	1.665.680,38	2.852.526,50
216.376,97	13.476.619,94	56.461,11, 1	394.782,50	603.452,50	638.031,50	494.765,—
4.274,48	336.860,88	1.058, 4, 6	7.499,12	13.956,—	7.025,54	9.283,16
—	—	—	—	—	—	98.427,86
—	—	—	—	—	—	—
1.090,06	510,69	—	16,15	20.906,67	—	2.835,26
11.581,85	677.728,37	55, 6, 5	15.383,15	27.342,14	—	26.046,47
942.567,04	59.128.431,70	435.165, 4,11	899.372,67	2.993.100,—	3.464.601,69	2.476.622,50
2.270.625,69	141.606.441,73	707.750, 8,11	2.922.012,89	6.631.601,01	5.775.339,11	5.960.506,75

der englischen und schwedischen Ausgabe bereitzustellenden Beträge in Dollar empfangen und als solche

TREUHÄNDER FÜR DIE INTERNATIONALE

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen

	Amerikanische Ausgabe \$	Englisch-Hollän- dische Ausgabe £
1. VON DER ÖSTERREICHISCHEN REGIERUNG ERHALTEN		
Bar für:		
Zinsscheine	1.736.661,34	206.703, 6, 6
Tilgung von Schuldverschreibungen	284.419,50	39.883, 7,10
Unkosten	11.000,—	1.205, 8, 4
Schuldverschreibungen an Stelle von:		
Stückzinsen (siehe unten)	2.306,50	318, 9, 5
Kapitalbeträgen (siehe unten)	94.580,50	13.176,12, 2
2. ZINSEN auf die für den Anleihedienst bereitgestellten Beträge . .	8.384,90	1.744, 7,—
	2.137.352,74	263.031,11, 3

Ausgaben

1. ZINSEN		
Fällige Zinsscheine und Stückzinsen auf für Tilgungszwecke gekaufte Schuldverschreibungen	871.991,39	85.328,11, 8
Stückzinsen auf die durch die Österreichische Regierung gekauften und zur Tilgung übergebenen Schuldverschreibungen (siehe oben)	2.306,50	318, 9, 5
2. TILGUNG		
Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken durch die Zahlungs- agenten gekauft	284.416,75	39.725,14, 2
Schuldverschreibungen durch die Österreichische Regierung gekauft und zur Tilgung übergeben (siehe oben)	94.580,50	13.176,12, 2
3. UNKOSTEN		
Gebühren und Unkosten der Zahlungsagenten und des Treuhänders	2.984,40	1.227, 4, 5
4. GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 30. Juni 1931, bestimmt für die in Anlage XII b angegebenen Zwecke	881.073,20	123.254,19, 5
	2.137.352,74	263.031,11, 3

BESCHEINIGUNG DER

Wir haben die Bücher und Belege des Treuhänders der Internationalen Bundesanleihe 1930 der daß die vorstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nach den genannten Unterlagen ordnungs-
Guthaben bei den Zahlungsagenten am 30. Juni 1931 haben wir uns von diesen bestätigen lassen.

BASEL, den 17. Juli 1931.

BUNDESANLEIHE 1930 DER REPUBLIK ÖSTERREICH

für das erste Anleihejahr (1. Juli 1930 bis 30. Juni 1931)

Italienische Ausgabe Lire	Schwedische Ausgabe Skr	Schweizerische Ausgabe Sfr	Österreichische Ausgabe S	Unkosten	
				£	Sfr
5.747.139,98	697.315,37	1.741.017,50	3.478.073,10	—	—
1.140.910,—	151.970,—	285.639,98	570.176,75	—	—
38.201,16	3.382,50	10.266,69	16.477,09	150,—,—	27.000,—
9.558,30	—	2.170,—	4.454,92	—	—
378.480,—	—	94.240,—	189.573,25	—	—
28.375,—	7.118,15	7.760,32	29.270,43	—	—
7.342.664,44	859.786,02	2.141.094,49	4.288.025,54	150,—,—	27.000,—

2.261.411,75	700.000,—	870.415,65	1.731.468,68	—	—
9.558,30	—	2.170,—	4.454,92	—	—
1.136.198,—	—	283.200,30	569.727,65	—	—
378.480,—	—	94.240,—	189.573,25	—	—
20.125,05	1.750,—	5.408,29	11.525,01	150,—,—	27.000,—
3.536.891,34	158.036,02	885.660,25	1.781.276,03	—	—
7.342.664,44	859.786,02	2.141.094,49	4.288.025,54	150,—,—	27.000,—

BÜCHERREVISOREN

Republik Österreich für das am 30. Juni 1931 beendete erste Anleihejahr geprüft und bescheinigen hiermit, gemäß aufgestellt ist und die Kontenbewegungen des Jahres richtig wiedergibt. Die Richtigkeit der

PRICE, WATERHOUSE & Co.
Chartered Accountants.

TREUHÄNDER FÜR DIE INTERNATIONALE

Übersicht der Guthaben bei den

Die Kassenguthaben am 30. Juni 1931 waren für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für a) nicht vorgelegte fällige Zinsscheine
b) am 1. Juli 1931 fällige Zinsscheine
2. Für entstandene, aber bis 30. Juni 1931 nicht in Rechnung gestellte Unkosten
Guthaben bei den Zahlungsagenten für die Ablösung entstandener oder entstehender Verbindlichkeiten
3. Verfügbar für die Tilgung von Schuldverschreibungen
4. Überschießende Beträge, die zur Kürzung der von der Österreichischen Regierung im zweiten Anleihejahr zu empfangenden Beträge verwendet werden
Gesamtguthaben nach der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben — Anlage Xlla

Übersicht der am 30. Juni 1931 noch

- | |
|--|
| Nennbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen |
| Abzüglich: Nennwert der während des ersten Anleihejahres getilgten Schuldverschreibungen |
| Nennbetrag der am 30. Juni 1931 noch umlaufenden Schuldverschreibungen (siehe Anmerkung unten) |

ANMERKUNG: Zur Tilgung ausgeloste

BUNDESANLEIHE 1930 DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Zahlungsagenten am 30. Juni 1931

Amerikanische Ausgabe \$	Englisch-Hollän- dische Ausgabe £	Italienische Ausgabe Lire	Schwedische Ausgabe Skr	Schweizerische Ausgabe Sfr	Österreichische Ausgabe S
—	49,19, 2	9.805,25	—	2.310,—	14.549,50
860.706,—	120.512,—,—	3.442.950,—	—	861.455,—	1.722.371,—
2.151,80	4, 3	17.276,43	1.939,96	4.325,98	8.612,14
862.857,80	120.562, 3, 5	3.470.031,68	1.939,96	868.090,98	1.745.532,64
34,82	169, 1,10	5.037,20	151.970,—	2.933,61	460,23
18.180,58	2.523,14, 2	61.822,46	4.126,06	14.635,66	35.283,16
881.073,20	123.254,19, 5	3.536.891,34	158.036,02	885.660,25	1.781.276,03

umlaufenden Schuldverschreibungen

25.000.000	3.500.000	100.000.000	10.000.000	25.000.000	50.000.000
408.400	56.800	1.630.000	—	387.000	789.400
24.591.600	3.443.200	98.370.000	10.000.000	24.613.000	49.210.600

Schuldverschreibungen sind zu 103 % rückzahlbar.

TREUHÄNDER FÜR DIE INTERNATIONALE

Zwischen-Übersicht der Einnahmen und Ausgaben

	Dollar
Ursprünglich ausgegebener Nennbetrag	25.000.000,—
Noch umlaufender Nennbetrag am 31. Dezember 1931	24.279.000,—
EINNAHMEN	
GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 1. Juli 1931	881.073,20
VON DER ÖSTERREICHISCHEN REGIERUNG ERHALTEN für:	
Zinsen	842.928,31
Tilgung	203.794,—
Unkosten	1.996,20
ZINSEN auf Guthaben bei den Zahlungsagenten	3.319,27
	1.933.110,98
AUSGABEN	
ZINSEN — Für fällige Zinsscheine und Stückzinsen auf für Tilgungszwecke gekaufte Schuldverschreibungen	862.582,09
TILGUNG — Zu Tilgungszwecken gekaufte Schuldverschreibungen	203.253,95
UNKOSTEN:	
Gebühren und andere Spesen der Zahlungsagenten	2.469,86
Gebühren und Unkosten des Treuhänders	—
GUTHABEN bei den Zahlungsagenten am 31. Dezember 1931:	
Zinsen, zahlbar am 1. Januar 1932	849.765,—
Ausgeloste Schuldverschreibungen, zahlbar am 1. Januar 1932	—
Nichtvorgelegte fällige Zinsscheine	3.195,50
Tilgungsfonds	574,87
Unkostenfonds	11.269,71
	1.933.110,98

BUNDESANLEIHE 1930 DER REPUBLIK ÖSTERREICH

für das am 31. Dezember 1931 endende Halbjahr

Sterling	Lire	Schwedische Kronen	Schweizer Franken	Schillinge
3.500.000,—,—	100.000.000,—	10.000.000,—	25.000.000,—	50.000.000,—
3.402.200,—,—	97.309.000,—	10.000.000,—	24.341.000,—	48.762.500,—
123.254,19, 5	3.536.891,34	158.036,02	885.660,25	1.781.276,03
118.095,14, 7	3.384.351,24	346.180,79	847.625,14	1.688.584,59
28.518,—,—	816.745,—	75.985,—	203.485,—	407.504,—
679,13, 9	15.972,30	1.534,40	17.479,45	7.362,35
1.444,13, 5	10.275,71	6.775,33	3.819,54	20.592,48
271.993, 1, 2	7.764.235,59	588.511,54	1.958.069,38	3.905.319,45
120.906, 1, 5	3.436.585,55	—	863.018,52	1.700.134,89
28.675,16, 1	820.164,50	—	206.243,51	407.911,93
662, 7,—	18.955,20	1.750,—	4.427,75	8.752,25
150,—,—	—	—	13.484,25	—
119.077,—,—	3.405.815,—	350.000,—	851.935,—	1.706.687,50
—	—	151.410,—	—	—
351,—,10	33.388,25	—	5.320,—	43.851,50
11, 5, 9	1.617,70	76.545,—	175,10	52,30
2.159,10, 1	47.709,39	8.806,54	13.465,25	37.929,08
271.993, 1, 2	7.764.235,59	588.511,54	1.958.069,38	3.905.319,45

INTERNATIONALE ANLEIHEN

FÜR WELCHE DIE BANK TREUHÄNDER ODER FISCALAGENT DER TREUHÄNDER IST

Guthaben am 31. März 1932

(Sämtliche Beträge sind Einlagen auf den Namen des Treuhänders bei den Zahlungsagenten)

	Deutsche Äußere Anleihe von 1924	Internat. 5½ % Anleihe des Deutschen Reichs 1930	Internat. Bundes- Anleihe 1930 der Republik Österreich	Insgesamt
Schweizerfranken zur Parität				
VERFUGBARE BETRÄGE FÜR:				
Tilgung durch Käufe im Markt, soweit möglich, oder durch die nächste Aus- lösung	427.423,86	463.731,27	127.166,51	1.018.321,64
den nächstfälligen Zinsschein	28.675.256,07	32.763.364,14	5.100.841,46	66.539.461,67
Unkosten	173.235,23	102.364,38	37.338,58	312.938,19
noch nicht vorgelegte, zur Tilgung aus- geloste Schuldverschreibungen	34.886,31	—	—	34.886,31
nicht vorgelegte fällige Zinsscheine . .	286.625,49	673.537,65	300.168,32	1.260.331,46
Insgesamt	29.597.426,96	34.002.997,44	5.565.514,87	69.165.939,27

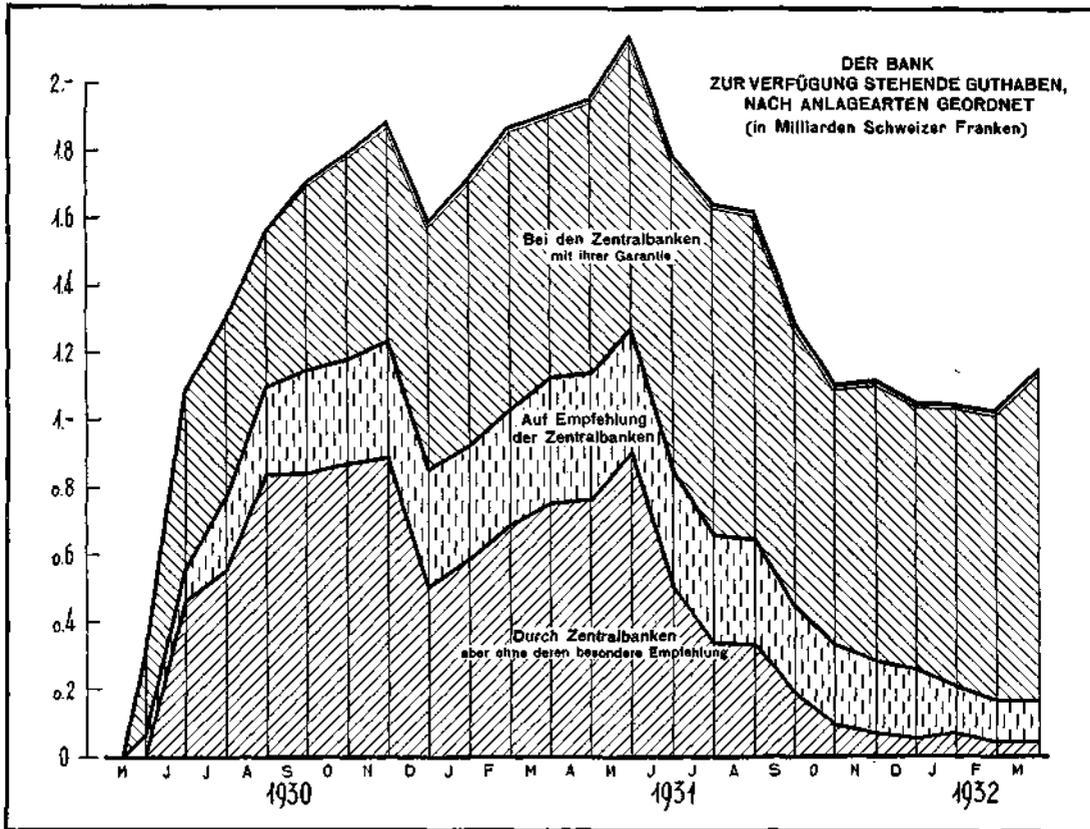
FÜR SACHLIEFERUNGEN VERFÜGBARE MITTEL UND IHRE VERWENDUNG

während des Zeitraums vom 1. April 1931 bis 31. März 1932

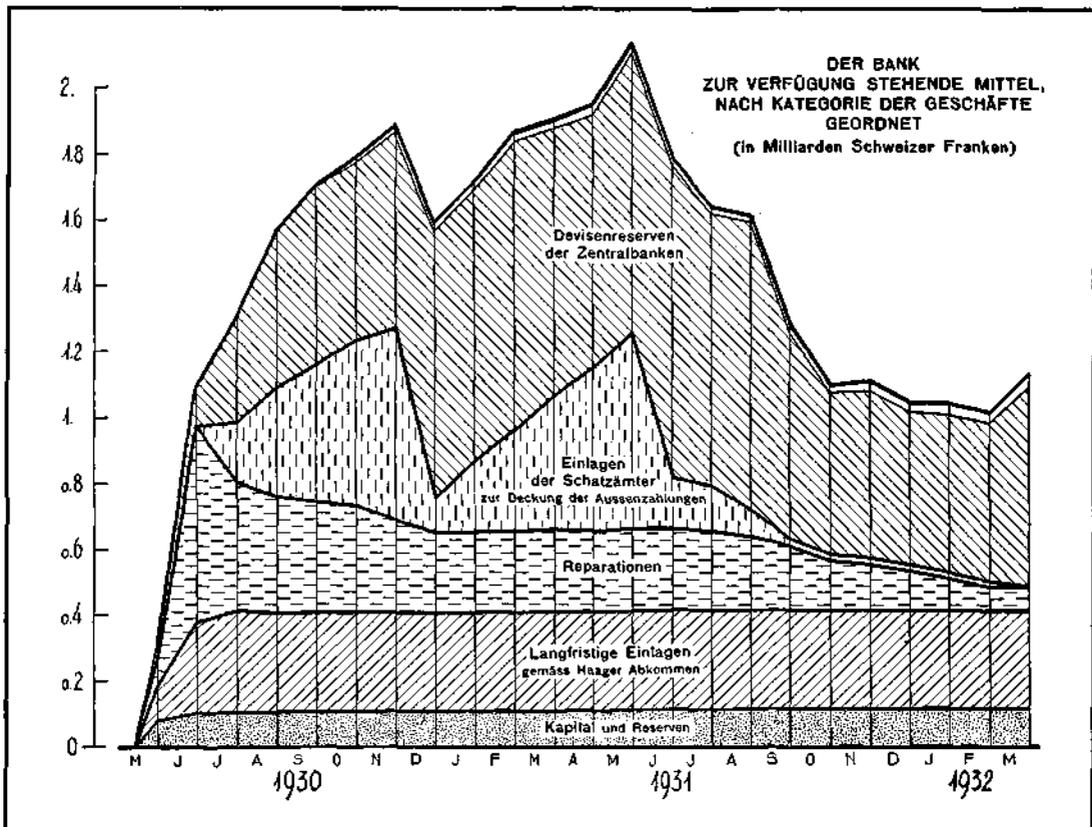
(IN REICHSMARK)

Gläubigerregierung	Für die Bezahlung von Sachlieferungen verfügbare Guthaben am 1. April 1931	Von den Gläubigerregierungen aus anderen Mitteln später hinzugefügte Beträge	Für Sachlieferungen nach dem Haager Abkommen vorgesehene Beträge — April bis Juni 1931 einschließlich	Insgesamt zur Verfügung stehende Mittel	Abzüge der Gläubigerregierungen für Zahlungen an die deutschen Lieferanten	Am 31. März 1932 für Sachlieferungen noch zur Verfügung stehende Beträge
Frankreich	112.767.397,21	—	76.385.000,—	189.152.397,21	166.476.948,76	22.675.448,45
Italien	2.567.929,18	—	13.125.000,—	15.692.929,18	15.692.929,18	—
Belgien	3.504.000,—	—	7.875.000,—	11.379.000,—	11.375.000,—	4.000,—
Rumänien	—	1.262.500,—	1.737.500,—	3.000.000,—	3.000.000,—	—
Jugoslawien	3.598.260,80	—	8.750.000,—	12.348.260,80	12.011.654,10	336.606,70
Griechenland	682.000,—	500.000,—	700.000,—	1.882.000,—	1.881.947,72	52,28
Portugal	87.843,08	—	1.200.000,—	1.287.843,08	1.287.843,08	—
Japan	1.102.784,67	—	1.312.500,—	2.415.284,67	2.219.000,—	196.284,67
Insgesamt	124.310.214,94	1.762.500,—	111.085.000,—	237.157.714,94	213.945.322,84	23.212.392,10

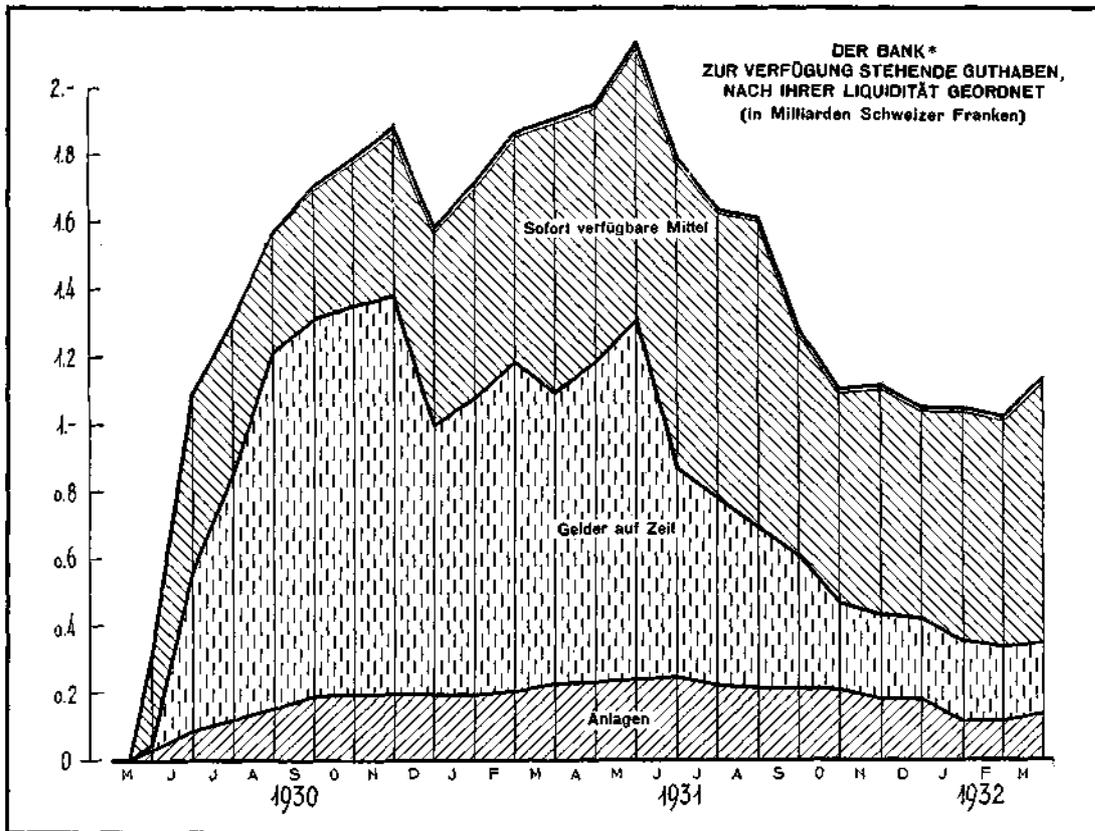
ANLAGE XVI a



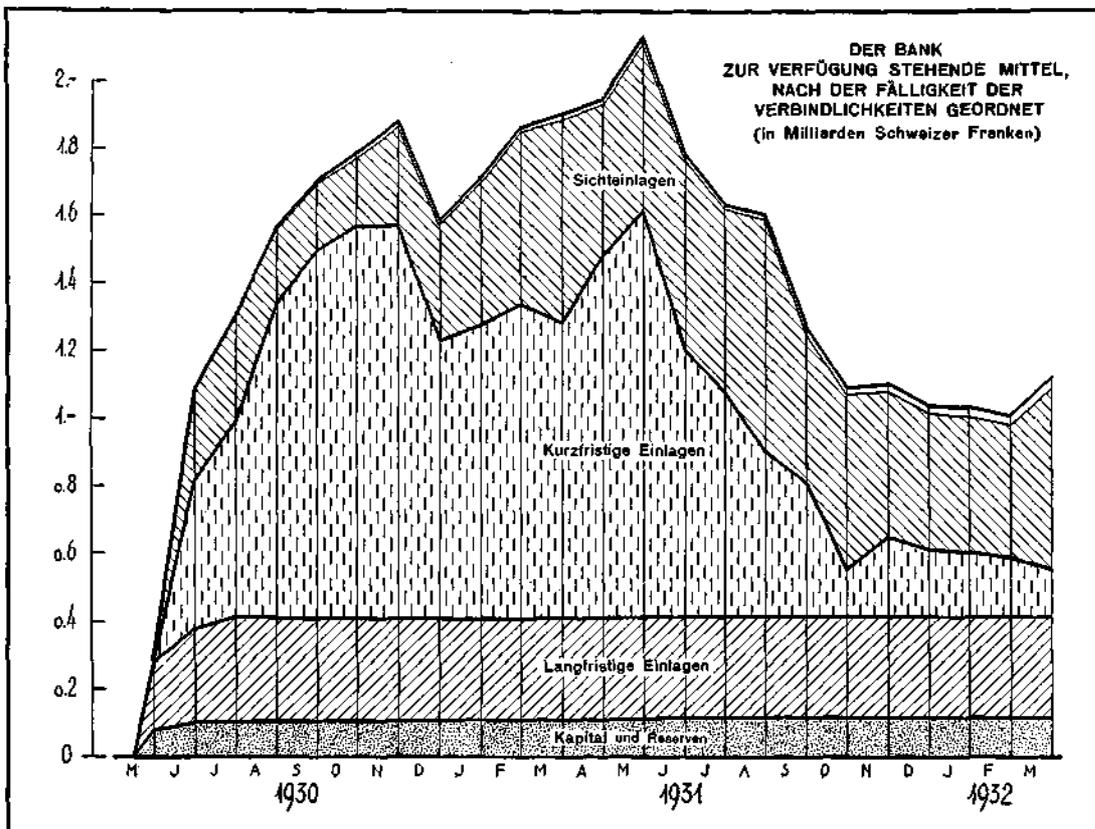
ANLAGE XVI b



ANLAGE XVIIa



ANLAGE XVIIb



* „Sofort verfügbare Guthaben“ enthalten Gelder auf Sicht, rediskontierbare Wechsel und Akzepte sowie jederzeit am Markt begebare Schatzwechsel.

„Gelder auf Zeit“ umfassen Währungskredite an Zentralbanken, die von der Bank für aufeinanderfolgende Zeiträume von je höchstens drei Monaten erneuert worden sind.

VERWALTUNGSRAT

Gates W. McGarrah	Vorsitzender.
Sir Charles Addis, London	} Stellvertretende } Vorsitzende.
Dr. Carl Melchior, Hamburg	

Dott. V. Azzolini, Rom.
Prof. G. Bachmann, Zürich.
Prof. Alberto Beneduce, Rom.
Baron Brincard, Paris.
Louis Franck, Brüssel.
Emile Francqui, Brüssel.
Leon Fraser.
Dr. Hans Luther, Berlin.
Clément Moret, Paris.
D. Nohara, London.
Montagu Collet Norman, London.
Dr. Paul Reusch, Oberhausen (Rheinland).
Ivar Rooth, Stockholm.
T. Tanaka, London.
Dr. L. J. A. Trip, Amsterdam.
Marquis de Vogüé, Paris.

Stellvertreter

Charles Farnier, Paris.
H. A. Siepmann, London.
Dott. Pasquale Troise, Rom.
Dr. Wilhelm Vocke, Berlin.
Paul van Zeeland, Brüssel.

BANKLEITUNG

Gates W. McGarrah	Präsident.
Leon Fraser	Stellvertretender Präsident.
Pierre Quesnay	Generaldirektor.
Ernst Hülse	Beigeordneter Generaldirektor.
R. H. Porters	Direktor.
R. Pilotti	Generalsekretär.
Marcel van Zeeland	Direktor.